MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924
1918

224 (15.5.1918) Abend-Ausgabe

urn:nbn:de:bsz:mh40-180903

Mittwoch, 15. Mai. Abend-Ausgabe. 1918. — Nr. 224.

Mannheimer General-Anzeiger

Verantwortlich für den allgemeinen und Handelsteil: Chefredakteur Dr. Fritz Goldenbaum; für den Anzeigenteil: Anton Drieser. Druck u. Verlag: Druckerei Dr. Haas Mannheimer General-Anzeiger G. m. b. H., sämtlich in Mannheim. — Telegramm-Adresse: General-Anzeiger Mannheim. — Fernsprech-Anschluß: Amt Mannheim: Nr. 7940, 7941, 7942, 7943, 7944, 7945 und 7946. — Postscheck-Konto: Nr. 2917 Ludwigshafen am Rhein.

Badische Neueste Nachrichten

Anzeigenpreise: Die 1spaltige Kolonelzeile 40 Pfennig, Finanzanzeigen 50 Pfennig; Reklamen M. 1.—. Annahmeschluß: Morgenblatt vormittags 8½ Uhr, Abendblatt nachmittags 2½ Uhr. Für Aufträge an bestimmten Tagen, Stellen und Ausgaben wird keine Verantwortung übernommen. Bezugspreis in Mannheim und Umgebung monatlich M. 2.— mit Bringerlohn, Postbezug Vierteljährlich M. 4.68 einschl. Zustellungsgebühr. Bei der Post abgeh. M. 5.10. Einzel-Nr. 10 Pfg.

Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim. — Das Weltgeschehen im Bilde in moderner Kupfertiefdruck-Ausführung.

Lebhafte Kampftätigkeit im Gebiet des Kemmel.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 15. Mai. (WTB. Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich vom Kemmel hatten örtliche Angriffsunternehmungen vollen Erfolg und brachten 120 Gefangene ein. Unser Angriff traf in der Ablösung begriffene Truppen und kostete den Franzosen hohe blutige Verluste.

Der Artilleriekampf blieb im Gebiet des Kemmel gesteigert. Heute früh haben sich dort mit französischen Vorstößen neue Infanteriegefechte entwickelt.

Zwischen der Lys und dem La Bassée-Kanal, an der Scarpe und bei Bucquoy war die feindliche Artillerie namentlich während der Nacht rege.

Zwischen Ancre und Somme drangen wir in kurzem Stoß an der Straße Braye—Corbie in englische Linien ein und behaupteten das gewonnene Gelände gegen zweimalige starke Gegenangriffe des Feindes. Zur Unterstützung der Infanterie hielt lebhafte Artillerietätigkeit an.

Bei Villers-Bretonneux, beiderseits der Luce und Avre lebte das Feuer an vielen Stellen auf. Auf dem westlichen Avreufer griff der Feind unsere Linien bei Castell an; unter schweren Verlusten wurde er zurückgeschlagen.

In einzelnen Abschnitten Erkundungsgefechte.

Unsere Flieger schossen gestern fünf feindliche Fesselballons ab. An den Kampffronten sehr rege nächtliche Fliegertätigkeit.

Wir bewarfen Calais, Dünkirchen und andere rückwärtige Munitionslager und Bahnanlagen des Feindes ausgiebig mit Bomben.

*

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Neue U-Boot-Erfolge.

Berlin, 14. Mai. (WTB. Amtlich.) Im kühnen Draufgehen vernichtete Kapitänleutnant Steinbauer mit seinem bewährten U-Boot im Sperrgebiet des westlichen Mittelmeeres neuerdings innerhalb weniger Tage sieben wertvolle Dampfer meist unter erheblicher Gegenwehr und mehrere kleinere Fahrzeuge von zusammen rund

33000 Bruttoregistertonnen,

mit ihnen etwa 10 Geschütze.

Im Morgengrauen des 29. 4. drang Kapitänleutnant Steinbauer in die stark befestigte Durchfahrt von San Pietro (Sardinien) und griff im Hafen von Carloforte zu Anker liegende Schiffe an. Er versenkte im Feuer mehrerer Landbatterien den englischen bewaffneten Dampfer „Kingstonian" (6561 Brt.) durch Torpedotreffer und vernichtete mit seiner Artillerie zwei große bewaffnete Seeschlepper, schoß einen französischen Viermastschoner in Brand und bekämpfte das feindliche Artilleriefeuer. Alsdann erzwang sich das Boot trotz des Sperrfeuers der Landbatterien und der Angriffe eines bewaffneten großen Motorbootes die Ausfahrt. Im Ablaufen von Carloforte führte das U-Boot ein halbstündiges Artilleriegefecht gegen einen stark bewaffneten Bewacher und beschoß die F. T. und Signalstation von Kap Sperone (Insel Antioco) mit beobachteter Trefferwirkung.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

*

Berlin, 14. Mai. (WTB. Nichtamtl.) Dem Drängen der öffentlichen Meinung, vielleicht auch die Einsicht in die offenbare Unzulänglichkeit der bisherigen Wochenberichte über die Schiffsverluste, hat die britische Admiralität nicht länger standgehalten und veröffentlicht jetzt nach dem deutschen Muster monatliche Mitteilungen über die durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte herbeigeführten Bruttotonnageverluste. Die „Times" vom 25. April bringt zum ersten Mal eine solche Zusammenstellung, die bis zum Januar 1917 zurückgeht, aber abweichend von den deutschen Monatsmeldungen auch die durch Seegefahr verursachten Verluste einschließt. Hiernach umfaßt der seit 1917 bis Ende März 1918 vernichtete feindliche und neutrale Bruttoraum 7 749 133 To. Nach den amtlichen deutschen Zahlen beläuft sich das Gesamtergebnis des U-Bootkrieges ohne die Verluste durch Seegefahr in der gleichen Zeit auf 11 398 500 To. Aus dem Unterschied zwischen den deutschen und englischen Angaben ist mithin zu schließen, daß die englische Handelsflotte außer den von der britischen Admiralität eingestandenen Verlusten mindestens weitere 3 649 367 To. Bruttoverluste erlitten hat, welche Schiffe betreffen, die im Dienste der Marine und des Heeres fahren, also Munition- und Truppentransportdampfer, Lazarettschiffe, Wachfahrzeuge usw. Schon der „Daily Telegraph" vom 21. März wies darauf hin, daß die amtlichen englischen Verlustangaben diese sogenannten Marineverluste nicht enthalten.

Ein englisches Minenfeld vor der schwedischen Küste.

Stockholm, 14. Mai. (WTB. Nichtamtlich.) Am vergangenen Sonntag fuhr ein schwedischer Dampfer vor der schwedischen Westküste auf eine Mine und sank; acht schwedische Seeleute sind umgekommen. Nachdem ententefreundliche Blätter wie Dagens Nyheter zunächst behauptet hatten, daß in letzter Zeit die vor der schwedischen Westküste treibenden Minen deutschen Ursprungs seien, veröffentlichen heute die Zeitungen eine amtliche Erklärung des Marineamts, nach der es sich um englische Minen handelt. Im Anschluß hieran bemerkt Stockholms Dagblad, das fürchterliche Minenunglück, das acht schwedische Leben gekostet hat, ist die Folge der Auslegung eines für die schwedische Schiffahrt und Fischerei äußerst gefährlichen Minenfeldes unmittelbar vor unseren Küsten, wenn nicht sogar innerhalb der schwedischen Gewässer. In Gotenburg und an der ganzen Küste von Bohus rief die Minierung tiefste Verstimmung hervor. Es ist zum mindesten auffallend, daß man in London dieses Minenfeld nicht ansagte, sondern ohne Warnung auslegte. Man kann nicht umhin, an die Minierung der Scheldemündung zu denken, die ein holländisches Schiff und seine nichtsahnende Besatzung ins Unglück stürzte. Die Maßnahme ist ein neuer Beweis für die Verwildung der Kriegführung.

Der bulgarische Bericht.

Sofia, 14. Mai. (WTB. Nichtamtl.) Generalstabsbericht vom 13. Mai.

Mazedonische Front: Nördlich von Bitolia, an der östlichen Cerna und südlich von Gewgheli war die beiderseitige Artillerietätigkeit zeitweilig heftiger. Oestlich des Wardar versuchten englische Abteilungen an unsere Vorposten bei dem Dorfe Matschukowe heranzukommen, wurden jedoch durch Feuer zerstreut. Nördlich des Tahinosees Patrouillenzusammenstöße. Im Wardar- und Strumatal lebhafte beiderseitige Fliegertätigkeit.

Der türkische Tagesbericht.

Konstantinopel, 14. Mai. (WTB. Nichtamtlich.) Tagesbericht.

Palästinafront: Von der Küste bis zum Jordan nur geringe Gefechtstätigkeit. Auf dem Ostufer des Jordan zunehmendes Artilleriefeuer.

Mesopotamien: Keine Kampfhandlungen.

Auf der übrigen Front nichts Neues.

In Erwartung der neuen deutschen Offensive.

c. Von der schweizer. Grenze, 15. Mai. (Priv.-Tel. g. K.) Der „Secolo" meldet von der Westfront: Bei den französischen Militärs besteht kein Zweifel mehr, daß die feindliche Offensive jeden Tag wieder losbrechen wird. Wir sind diesmal besser vorbereitet. Der Feind wird nach den Versicherungen aller französischen und englischen Militärs keinen fußbreit Boden ohne unsere Einwilligung erringen.

c. Von der schweizer. Grenze, 15. Mai. (Priv.-Tel. g. K.) Das „Berner Tageblatt" meldet aus Paris: Auf Anordnung des französischen Kriegsministers sind beschleunigte Marschbefehle allen jungen Franzosen der Klasse 1919 zugegangen, sowie allen Franzosen der Klasse 1903 bis 1918, die bisher zurückgestellt waren.

c. Von der schweizerischen Grenze, 15. Mai. (Pr.-Tel. g. K.) Der Militärkritiker des Echo de Paris schreibt: Die Aufgabe der Ententeheere ist heute nach dem Verrat Rußlands nicht mehr der Uebergang über Mosel und Rhein. Die militärische Lage kann sich niemals zu unseren Ungunsten ändern, solange wir in der Defensive standhalten und damit den Sieg an unsere Fahnen heften. Damit soll nicht gesagt sein, daß Frankreich nicht doch noch zur Gegenoffensive übergeht, wenn die Voraussetzungen günstiger werden als sie jetzt sind.

c. Von der schweizerischen Grenze, 15. Mai. (Pr.-Tel. g. K.) Das „Berner Tageblatt" berichtet: Verschiedene Anzeichen lassen darauf schließen, daß innerhalb der alliierten Heeresleitung die Entschlüsse bezüglich der Räumung und Aufgabe der Trümmerfestung Ypern sich plötzlich geändert haben. Es verlautet, daß England neuerdings nicht daran denke, hier zurückzugehen, trotzdem man die Nachteile einer solchen Maßnahme einsehe. Es ist beabsichtigt, im Ypernabschnitt Widerstand bis zum Aeußersten zu leisten.

c. Von der schweizer. Grenze, 15. Mai. (Priv.-Tel. g. K.) Laut „Luzerner Tageblatt" besagen französische Kriegsberichterstatter, daß sich Yperns Schicksal in diesen Tagen entscheide. Die Deutschen zogen in den letzten Tagen den Feuergürtel erneut um die Stadt enger. Ypern liegt fortwährend in einer Höllenlandschaft im Todeskampf und ist nur noch das Symbol der Erinnerung an ein vollbrachtes Opfer.

Ypern dem Erdboden gleich.

c. Von der schweizerischen Grenze, 15. Mai. (Pr.-Tel. g. K.) Der an der britischen Front weilende Kriegsberichterstatter der „Neuen Zürcher Zeitung" Toni Borel, der Ypern besuchte, meldet von dort, Ypern sei tatsächlich nur mehr ein Trümmerhaufen. Nicht ein einziges Haus stehe mehr und selbstverständlich sei kein Einwohner zurückgeblieben. Von dem herrlichen Stadthaus stehe nur noch ein Mauerrest mit unheimlichen Fensterlücken. Ypern verdiene wohl den Namen Opferstadt, den man ihm gegeben habe. Es ist dem Erdboden gleich.

Die nutzlosen Opfer der Engländer und Franzosen am Kemmel.

c. Von der schweizer. Grenze, 15. Mai. (Priv.-Tel. g. K.) Das „Berner Tageblatt" meldet, daß die Entente innerhalb der letzten vier Wochen auf dem Abschnitt von Ypern nicht weniger als 132 Divisionen eingesetzt habe, nämlich 52 französische und 80 englische. Dieser maßlose Einsatz von Menschen, die sich am Kemmel und Umgebung verbluten, vermochte, wie das neutrale Blatt ausdrücklich feststellt, bis jetzt keinen Erfolg zu zeitigen, der in irgend einem Verhältnis zu der Zahl der angesetzten Truppenbestände steht.

*

Der Haß der Iren gegen England.

Bern, 15. Mai. (WTB. Nichtamtl.) „Manchester Guardian" veröffentlicht eine lange Zuschrift des irischen Schriftstellers Georg Russell, der auf das eindringlichste vor den Gefahren warnt, welche die Durchführung der Politik der Leute, die man an dem Staatsruder belasse, keineswegs nur über Irland, sondern auch über England und das englische Reich bringen werde. Irland sei nur theoretisch ein Teil des Vereinigten Königreiches, es habe tatsächlich die Union niemals akzeptiert, vielmehr schweigsam und grollend von einer Rebellion zur anderen auf die Stunde gewartet, da Großbritannien wie die anderen großen Reiche fallen wird. England habe die irische Seele gegen sich; wenn es darauf bestehe, den irischen Willen zu brechen, werde in jeder Gemeinde Blut fließen und unauslöschlicher Haß für Generationen entstehen, der sich über das ganze Britenreich, sowie die so viele verbannte Irensöhne beherbergenden Vereinigten Staaten verbreiten und überall Aufruhr und Feindschaft gegen England erzeugen werde. Insbesondere würden gewaltsam gepreßte Soldaten, die ebenso bereitwillig ihre Waffen gegen die englischen Offiziere wie gegen den Feind kehren würden, für England keinen militärischen Wert haben.

„Manchester Guardian" empfiehlt diesen Brief allen, welche die von der Regierung geplante Vergewaltigung Irlands als unbedeutende, vorübergehende Sache ansehen. Wir glauben nicht, sagt das Blatt, daß die Masse des englischen Volkes zu tadeln ist. Sie versteht nicht, daß der Mord einer Nation im Gange ist. Was aber tun die liberalen Führer? Sicher ist es jetzt an der Zeit für sie, zu reden oder für immer zu schweigen.

Englands Umgestaltung zu einem Bundesstaat.

m. Köln, 15. Mai. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Amsterdam: Der englische Arbeiterminister Barnes hat sich am Montag in einer Rede zugunsten einer Umgestaltung des Vereinigten Königreichs nach dem Muster der Vereinigten Staaten zu einem mindestens viergliedrigen Bund mit besonderen Parlamenten für jeden der vier Teile England, Schottland, Wales und Irland ausgesprochen. Diese Rede hat einige Beachtung in der englischen Presse gefunden, wo man sich fragt, ob Barnes' Pläne auch die des ganzen Kabinetts sind. Der parlamentarische Mitarbeiter des „Daily Express" bejaht diese Frage und meint, der erste Minister hoffe so auch der irischen Schwierigkeit Herr zu werden.

Straßenkämpfe in Moskau.

m. Köln, 15. Mai. (Pr.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Amsterdam: Reuter berichtet aus Petersburg vom 12. Mai: Zwischen den Bolschewisten und den Anarchisten hat gestern Abend in Moskau ein Kampf begonnen. Die Sowjetkruppen umzingelten das Hauptquartier der Anarchisten, den früheren Kaufmannsklub, wo eine schwarze Fahne mit der Aufschrift „Anarchie" wehte. Da die Anarchisten es ablehnten, sich zu ergeben, wurden sie mit Kanonen und Panzerautomobilen beschossen. Aehnliche Kämpfe spielten sich in anderen Straßen ab. Die sog. anarchistischen Föderalisten, die Bomben und Handgranaten benutzten, zeigten die weiße Fahne, nachdem sie eine halbe Stunde mit Maschinengewehren beschossen worden waren. Bis jetzt sind noch keine Berichte über die beiderseitigen Verluste eingegangen. Auf dem Kreml, dem Sitz der Volkskommissare, stehen zahlreiche Geschütze. Heute morgen dauerte der Kampf noch an.

Kamenew in Finnland verhaftet.

c. Von der schweizerischen Grenze, 15. Mai. (Pr.-Tel. g. K.) Der „Neuen Zürcher Zeitung" zufolge meldet Havas aus Moskau, daß der zum russischen Botschafter in Wien ernannte Diplomat Kamenew in Finnland verhaftet wurde. Er telegraphierte, er werde im Gefängnis zu Uleaborg gefangen gehalten. Die Gründe zu seiner Verhaftung kennt man nicht.

Mehr als 80 000 rote Gardisten gefangen.

c. Von der schweizerischen Grenze, 15. Mai. (Priv.-Tel. g. K.) Den „Basler Nachrichten" zufolge meldet die Neue Korrespondenz aus Helsingfors, die Zahl der gefangenen roten Gardisten hat 80 000 überschritten.

Aus dem Exil der Familie Romanow.

⊡ Berlin, 15. Mai. (Von uns. Berliner Büro.) Aus Wien wird der B. Z. gemeldet: „Djennit Kiewski" bringt nach Moskauer Blättern über das Leben der Familie Romanow in der Krim fol-

MARCHIVUM

gende Einzelheiten: Auf der Besitzung des Großfürsten Peter Nicolajewitsch leben Nicolai Nicolajewitsch, die Kaiserin Witwe Maria Feodorowna, ihre zwei Töchter mit Familie, zusammen vierzehn Personen. Während der Februarrevolution ereigneten sich wiederholt Ueberfälle auf die kaiserliche Familie. Man verlangte die Herausgabe des Großfürsten Nicolai Nicolajewitsch. Der Malerhof Eshodar, wo Marie Feodorowna wohnt, wurde dreimal beschossen. Die Kinder des Großfürsten Peter Nicolajewitsch sind infolge dieser Vorgänge nervenkrank geworden.

Die internierten Großfürsten befassen sich mit Gartenarbeit. Fleisch und Zucker sind für sie ein unerschwinglicher Luxus. Außer der Soldatenkost dürfen sie nichts anderes bekommen. Das Aufräumen der Zimmer und das Wäschewaschen besorgen die Großfürstinnen Olga und Xenia Alexandrowna. Großfürst Nikolai Nikolajewitsch fungiert als Kinderlehrer. Der Gesundheitszustand der Zarin-Mutter hat sich in der letzten Zeit recht verschlimmert. Die einzige Zerstreuung der Kranken ist Bücherlesen, doch der Mangel an Geld erlaubt ihnen nicht viel einzukaufen. Um die Rechnung ihres Buchhändlers zu decken, mußten die Großfürstinnen Olga und Alexandrowna einen Teil ihrer Kleider verkaufen. Trotzdem hat der Buchhändler der gewesenen kaiserlichen Familie den weiteren Kredit gekündigt.

*

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 15. Mai. (Pr.-Tel. g. K.) Die „Neue Zürcher Zeitung" erfährt aus Aaland: Durch Bekanntmachung in den Kirchen sind sämtliche Aaländer im Alter von 21—40 Jahren zum Kriegsdienst einberufen worden.

Der Ausbau des Bündnisses.

Wien, 15. Mai. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung des Wiener k. u. k. Korrespondenzbüros. Kaiser Karl richtete an Kaiser Wilhelm folgendes Telegramm:

In dem Augenblick, da Ich auf der Heimreise den gesegneten Boden des Deutschen Reiches verlasse, ist es Mir ein wahres Herzensbedürfnis, Dir mit nochmaligem wärmstem Gruß den herzlichsten Dank für die nicht nur so gütige, sondern auch wahrhaft freundliche Aufnahme auszusprechen, die Ich gestern bei Dir gefunden habe. Hochbefriedigt über unsere einverständliche Aussprache, rufe Ich Dir von Herzen und in treuer Freundschaft „Auf baldiges Wiedersehen!" zu.

Hierauf antwortete Kaiser Wilhelm mit folgender Depesche:

Vielen Dank für Dein freundliches Telegramm. Ich freue mich herzlich, daß Du von Deinem hiesigen Besuch so befriedigt bist. Auch Mir war es eine große Freude, Dich gesehen und in unseren eingehenden Besprechungen aufs neue unsere volle Uebereinstimmung über die uns leitenden Ziele festgestellt zu haben. Ihre Verwirklichung wird unseren Reichen großen Segen bringen. Ich hoffe, bald in der Lage zu sein, Deiner gütigen Aufforderung nachzukommen. Herzliche Grüße Eitha und Dir in treuer Freundschaft

Wilhelm.

⊙ **Berlin**, 15. Mai. (Von unserem Berliner Büro.) In den Blättern ist in den letzten Tagen im Zusammenhang mit den Meldungen über die bevorstehende Vertiefung des Bündnisses mit der Habsburger Monarchie viel von der austro-polnischen Lösung die Rede gewesen. Wir möchten annehmen, daß diese Meldungen, soweit sie die sog. austro-polnische Lösung als Tatsache behandeln, den Geschehnissen vorauseilen. Es ist wohl anzunehmen, daß das Thema Polen im Hauptquartier erörtert worden ist. Zu einer Festlegung in Einzelfragen ist man indes noch nicht gekommen.

m. **Köln**, 15. Mai. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung" meldet aus Wien: **Die amtliche Meldung von den zwischen den beiden Kaisern gepflogenen erfolgreichen Beratungen über den Ausbau des Bündnisses erweckt in der gesamten deutschen Presse Wiens freudige Zustimmung.** Es wird betont, der Krieg habe gezeigt, daß die Bündnisse, welche zur Verteidigung gegen einen Einzelnen bestimmt sind, wohl ausreichend seien. Sie müssen aber für eine allgemeine Verteidigung gegen jedweden Feind erweitert werden. Wir müssen überall zusammenstehen, sagt die Neue Freie Presse. Die Frucht, die durch die Ereignisse aus dem Bündnis gereift sei, dürfe nicht verloren gehen. Mit Bestimmtheit darf erwartet werden, daß durch das Ergebnis der Verhandlungen im Hauptquartier die lebhafte Beunruhigung der Deutschen Oesterreichs, die infolge der inneren Lage seit Wochen mit wachsender Besorgnis in die Zukunft sehen, beschwichtigt wird und der angekündigte Ausbau des Bündnisses mit Deutschland ihren innerpolitischen Einfluß stärken, hingegen die Sonderbestrebungen der anderen Nationen der Monarchie in erwünschter Weise eindämmen wird.

Die Reise Kaiser Karls nach Sofia und Konstantinopel.

⊙ **Berlin**, 15. Mai. (Von uns. Berl. Büro.) Aus Wien wird der „B. Z." gemeldet: Die Blätter melden die bevorstehende Reise des Kaisers Karl nach Sofia und Konstantinopel. Der heute in Wien eingetroffene Minister des Aeußern Burian wird, wie in parlamentarischen Kreisen verlautet, den Kaiser nach Sofia und Konstantinopel begleiten und erst in den letzten Tagen dieses Monats wieder zurückkehren, worauf dann die Delegationsfrage aktuell werden wird.

Die Lage in Oesterreich.

Von Prof. Dr. Benno Imendörffer.

Herr von Seidler hat sich bemüßigt gesehen, das Abgeordnetenhaus zu vertagen. Darin liegt das Eingeständnis, daß die innere Politik in Oesterreich wieder einmal rettungslos verfahren ist. Die ganze Unaufrichtigkeit der bisherigen Versuche der Regierung, sich nach dem alten Taafeschen Rezepte des „Durchfrettens und Fortwurstelns" über Wasser zu halten, tritt immer deutlicher zutage.

Was bisher von dem derzeitigen Kabinett geleistet wurde, war nichts anderes als eine Politik mit doppeltem Boden. Die Deutschen wurden hingehalten und ihnen öffentlich allerlei Zugeständnisse in Aussicht gestellt, über deren Wesen man sich aber in tiefstes Schweigen hüllte. Gleichzeitig wurde hinter den Kulissen mit den slawischen Parteien verhandelt und wurden Zusagen bezüglich der Errichtung des böhmischen Staates gemacht, die den Forderungen der Deutschen völlig widersprachen. Freilich, diese Forderungen verdienen, so weit sie von den deutschen Abgeordneten erhoben wurden, überhaupt nicht diesen Namen. Es waren besten Falles bescheidene Wünsche, deren immer wieder unter den nichtigsten Vorwänden hinausgeschobene Erfüllung die parlamentarischen Vertreter des deutschen Volkes mit einer Geduld über sich ergehen ließen, die einer schlechteren Sache würdig gewesen wäre. Nun hat sich Herr von Seidler also zu einer „Tat" aufgerafft und hat, um ungestört durch den Widerstand der slawischen Mehrheit im Abgeordnetenhaus die Kreiseinteilung in Böhmen vornehmen zu können, den Reichsrat vertagt. Damit aber hat er keineswegs, wie er doch erwartete, wenigstens den einen Teil der Volksvertreter, diesmal sollten es die Deutschen sein, für sich gewonnen, er hat sich vielmehr mit einer vielleicht seinen Amtsvorgängern abgelauschten Grazie zwischen sämtliche Sessel gesetzt. Auf Seiten der Tschechen und der Südslawen, die nun doch an der Verläßlichkeit der ihnen gemachten Zusagen zu zweifeln beginnen oder doch, aus taktischen Gründen es zu tun vorgeben, herrscht nach außen hin wenigstens helle Entrüstung. Die deutschen Sozialdemokraten, deren politischer Einfluß auf die Massen in erster Linie auf die Rolle gegründet ist, die ihre Vertreter im Reichsrate spielen, äußern sich in ihren Blättern in einer Weise, die vor mehr oder minder versteckten Drohungen mit der Revolution nicht zurückschreckt. Aber auch die Deutschnationalen und die Christlichsozialen, die sich im Hauptausschusse des Reichsrats für die Vertagung ausgesprochen haben, taten es mit sauersüßer Miene, denn der Lohn, der ihnen für ihre regierungsfromme Haltung geboten wird, ist in der Tat nicht nur an sich gering, sondern auch seinem Wesen nach von höchst zweifelhaftem Werte. Nur die Polen, die bei dem ganzen Handel nichts zu verlieren haben, sind wie zumeist die lächelnden Zuschauer. Wahrscheinlich haben sie den Preis ihrer Zustimmung längst in der Tasche.

Von dem lendenlahmen und unausgesprochenen Verhalten der deutschen Abgeordneten sticht die immer mehr um sich greifende Erregung der deutschen Wählerschaft in vorteilhafter Weise ab. Während man in Abgeordnetenkreisen so tut, als ob das Kabinett Seidler wirklich weitgehendes Entgegenkommen gegen die Deutschen an den Tag legte und ein politischer Erfolg der Deutschen vorläge, läßt man sich in den breiten Massen des deutschgesinnten Volkes nicht länger blenden und beginnt, den Schleier, den die bisherige offizielle Politik der deutschen Abgeordneten den Wählern vor die Augen gehalten hat, mit kräftigem Ruck zu zerreißen. Man sieht, daß die Errichtung der Kreishauptmannschaften in Böhmen lediglich Blendwerk ist, dem nicht die geringste Stärkung der Stellung der Deutschen zu verdanken sein kann, das gerade nur ausreicht, den Tschechen einen neuen Vorwand für verschärfte Hetze zu geben. Nun wird vollends bekannt, daß die Regierung, während sie mit den Deutschen verhandelte und ihnen die endliche tatkräftige Abwehr der hochverräterischen Umtriebe der Südslawen zusagte, bereits einen Entwurf zur Einführung der Autonomie auch in den teilweise von Südslawen bewohnten Gebieten ausgearbeitet hat. Für die Deutschen ist aber nichts unerträglicher als die schablonisierende Lösung der Autonomiefrage im Norden und im Süden, weil für sie die Verhältnisse hier und dort wesentlich verschieden liegen und weil die Schaffung südslawischer Kreise nicht mehr und nicht weniger bedeutet als die Absperrung des gesamten Deutschtums von der Adria. Andererseits ist aber auch die Errichtung der autonomen deutschen Kreise in Böhmen völlig wertlos, wenn diese innerhalb des den Tschechen zugesagten Königreiches Böhmen vor sich gehen soll. Dazu kommen die gerade in den deutschen Gegenden weitaus am schärfsten hervortretenden Mängel der Verpflegung, die sowohl in Tirol wie in Deutschböhmen das zwar naive, aber begreifliche Verlangen gezeitigt haben, an den Ernährungsdienst des Deutschen Reiches angeschlossen zu werden. Noch nie hat wohl ein Landeshauptmann von Tirol so scharfe Worte an die Regierung in Wien gerichtet, wie erst kürzlich Herr Schraffl, dem es in der Tat gelungen ist, Kartoffelzufuhr aus Bayern für das hungernde Tirol zu erreichen. Die Nahrungsmittelnot wird aber von den Deutschen um so bitterer empfunden, weil es feststeht, daß in tschechischen Gegenden vielfach noch Ueberfluß herrscht, weil die für das darbende Deutschböhmen gelieferten Lebensmittel in tschechischen Gebieten festgehalten werden und weil schließlich die planmäßige Steigerung der Not nichts anderes als ein Mittel des Tschechentums ist, den Sieg der Mittelmächte hintanzuhalten. Die Regierung und die deutschen Volksvertreter aber sehen diesen Dingen tatenlos zu.

Die Erbitterung in deutschen Wählerkreisen ist daher heute zu einem Grade gediehen, daß sie mit so lächerlichen Mittelchen, wie die Errichtung der böhmischen Kreise, nicht mehr besänftigt werden kann. Von der Regierung durch eine unaufrichtige und den Slawen gegenüber immer wieder willfährige Politik schwer geschädigt, von den eigenen Volksvertretern zumeist nicht unterstützt, besinnt sich das deutsche Volk auf die eigene Kraft und die in rascher Folge ohne Zutun der Abgeordneten entstehenden deutschen Volksräte der einzelnen Kronländer, die sich in kurzem zu einem Deutschösterreichischen Gesamtvolksrate in Wien zusammenschließen werden, sind der beste Beweis dafür, daß man nur mehr von der Selbsthilfe etwas erwartet. Die Rechnung wird zweifellos den Abgeordneten bei den nächsten Wahlen präsentiert werden, und es gehört wenig Sehergabe dazu, um heute schon sagen zu können, daß eine erkleckliche Zahl von ihnen nicht mehr in den Palast am Franzensring zurückkehren werden.

Aber auch die Regierung Seidler vermag sich durch so durchsichtige Täuschungsversuche, wie es die Errichtung der Kreise in Böhmen ist, nicht mehr zu retten. Es kriselt in ihrem inneren Gefüge, und die Katastrophe ist lediglich mit dem Abgeordnetenhause vertagt worden. Schon hat der eigentliche Sachwalter slawischer Belange im Kabinett Seidler, Herr von Zolger, der Verfasser der südslawischen Autonomiegesetze, seinen Rücktritt angeboten, und wenn er auch vielleicht, more solito, sein Gesuch wiederum zurückzieht, haltbar ist das derzeitige Ministerium nicht mehr *). Dem deutschen Volke aber kann es gleichgültig sein, wie sich oben die Dinge gestalten, denn die ihm immer wieder aufgeredete Verwechselung von Regierung und Staat verfängt fürder nicht mehr. Die nächsten Wochen werden die Entscheidung bringen, der das deutsche Volk mit Seelenruhe entgegensieht, denn schlechter kann es nicht werden.

*) Inzwischen ist der Rücktritt vollzogen.

Badischer Landtag.

Zweite Kammer. — 48. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, 15. Mai.

Präsident Kopf eröffnete die Sitzung um 9.15 Uhr. Das Haus setzte die Beratung über die Denkschrift der Großh. Regierung über ihre wirtschaftlichen Maßnahmen während des Krieges fort.

Abg. Görlacher (Ztr.) begründete seine Interpellation über die Beschaffung von Rohstoffen für das Handwerk.

Bog. Hertle (R. V.) berichtete über Abschnitt 4 (Verkehrsmaßnahmen der Eisenbahnverwaltungen), Abg. Maffe (Fortschr. Vp.) über Abschnitt 5 (Geld- und Kreditwesen), Abg. Strobel (Soz.) über Abschnitt 7 (Soziale Fürsorge) und über die Anträge Kolb und Genossen, betreffend die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer, Muser und Gen., betreffend die Gewährung von Darlehen und die Abgabe freiwerdender Baustoffe zum Kleinwohnungsbau, Dr. Geller und Genossen, betreffend die Errichtung von Kriegerheimstätten, ferner über die Petitionen der Freien Gewerkschaften betreffend die Wohnungsfürsorge, des Bundes der Bodenreformer wegen reichsgesetzlicher Schaffung von Kriegerheimstätten und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine betreffend die Uebergangswirtschaft in der Textilindustrie. Wie der Berichterstatter mitteilte, hat die Kommission den Antrag Kolb und Genossen in eine Resolution umgewandelt. Die zweite Kammer ersucht die Regierung, erneut auf die Reichsverbände einzuwirken, deren Zuschußleistungen den Teuerungsverhältnissen nicht gerecht werden, damit bald eine Erhöhung der Zuschüsse vorgenommen werde. Die Kommission beantragte, die Petition der Freien Gewerkschaften der Regierung empfehlend zu überweisen. Die übrigen Petitionen und Anträge sollen für erledigt erklärt werden.

Nach einer längeren Aussprache, die jedoch keine neuen Punkte ergab, berichtete Abg. Weißhaupt (Zentr.) über Abschnitt 8 (polizeiliche Maßnahmen) und erwähnte die Kurse für Feuerlöschwesen.

Der Berichterstatter berichtete dann weiter über Abschnitt 9 (Verhaltungsmaßnahmen).

Abg. Strobel (Soz.) berichtete über Abschnitt 11 (Rechtspflege).

Staatsminister Freiherr v. Bodman machte Mitteilungen, die die Beschaffung von Lederschuhen für die Landwirtschaft betrafen. Für die Forstarbeiter stehen monatlich 1077 Paar Lederschuhe zur Verfügung. Gleiche Schuhe aus Leder waren für die Landwirtschaft nicht zu beschaffen. Dagegen sollen ihr 2174 Paar Kriegsstiefel monatlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Schuhe sind teilweise aus Leder mit Holzsohlen. Sie werden in je zweiundzwanzig Amtsbezirken verteilt. Das Paar kostet bis zu 24 Mark. Der Minister ließ ein Paar dieser Kriegsstiefel zur Besichtigung auf den Tisch des Hauses legen.

Abg. Belzer (Zentr.) brachte verschiedene Einzelwünsche vor.

Dann vertagte sich das Haus auf morgen vormittag 9 Uhr. Tagesordnung: Fortbildungsschulgesetz. Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Letzte Meldungen.

Elsaß-Lothringen.

Stuttgart, 15. Mai. (WTB. Nichtamtl.) In der Generaldebatte zum Etat ergriff heute in der Zweiten Kammer Ministerpräsident Freiherr von Weizsäcker das Wort und führte u. a. folgendes aus: Der Herr Abgeordnete Haußmann ist auf unser Verhältnis zu Elsaß-Lothringen zu sprechen gekommen, eine Frage, bei der die Presse mit Grund eine gewisse Zurückhaltung bewahrt. Die von Herrn Haußmann angeführte geheime Papierverschwendung in dieser Frage mit Eingaben, Gutachten usw. von unberufener Seite ist mir auch bekannt. Jedenfalls hat der Herr Abgeordnete Haußmann zutreffend bemerkt, daß das Große Hauptquartier mit Unrecht dafür in Anspruch genommen wird, mit dieser Tätigkeit gewisser Kreise übereinzustimmen.

In der elsaß-lothringischen Frage gibt es quot capita tot sensus. Meiner persönlichen Ansicht nach spricht man über diese Dinge öffentlich lieber nicht, weil sonst der Schein erweckt werden könnte, das Ausland werde geradezu eingeladen, in diese Dinge hineinzureden. Ich bedauere die schwarze Schilderung, die der Abgeordnete Haußmann von den Verhältnissen im Reichsland gegeben hat. So schlimm ist es dort nicht zugegangen.

Es ist auch nicht richtig, daß den Reichslanden die Anerkennung der Tapferkeit ihrer Truppen versagt worden sei. Im Gegentheil, die Tapferkeit der elsaß-lothringischen Truppen ist zu wiederholten Malen immer und immer wieder und gerade in neuester Zeit in den Berichten der Obersten Heeresleitung voll anerkannt worden. In der elsaß-lothringischen Angelegenheit habe ich in den vorigen Jahren in den Ausschüssen eingehend und, wie ich zu bemerken glaubte, mit Ihrer Zustimmung Auskunft gegeben.

Mein Standpunkt in dieser Frage hat sich indessen absolut nicht geändert und ich glaube, daß das Wohl und Wehe des Reiches mit dem von Elsaß-Lothringen verknüpft ist und so wird sich Elsaß-Lothringen mit dem, was ihm das Reich bringt, auch zufrieden geben müssen. Der glückliche Ausgang des Krieges, den wir mit Zuversicht erwarten, wird alle die Hoffnungen einzelner in den Reichslanden auf eine Rückkehr zu Frankreich illusorisch machen und dann werden sich diese Dinge von selbst in einem ganz andern Lichte darstellen.

Bei der Angelegenheit der Reichslande sind besonders württembergische Interessen wahrzunehmen, die ich, solange ich eine Stimme in diesen Dingen abzugeben habe, mit aller Festigkeit vertreten werde.

Nur einige Worte über das, was uns alle doch am meisten, weit über die Arbeit des Tages hinaus unablässig beschäftigt, einige Worte über Krieg und Frieden. Noch ist im Westen kein Friede. Die deutsche Offensive hat uns glänzende Erfolge gebracht. Die Herren Poincaré, Lloyd George und Wilson nötigen uns immer wieder und wieder ihre Heere zu schlagen. (Fortsetzung folgt.)

Die Japaner in Wladiwostok.

Rotterdam, 15. Mai. (WTB. Nichtamtl.) Die „Times" meldet aus Tokio, daß Delegierte der Japaner, die in Sibirien ansässig sind, sich nach Tokio begeben haben, um der japanischen Regierung über die Lage in Sibirien Bericht zu erstatten. Sie sind der Ansicht, daß man den Dingen nicht länger ihren Lauf lassen dürfe.

In einem anderen Telegramm wird der „Times" aus Tokio berichtet, daß Marquis Cato in einer Rede über die sibirische Frage auf der Parteiversammlung der Keusei-Kai-Partei in Wakaya erklärte, daß die japanischen Interessen in erster Linie berücksichtigt werden müßten. Die Politik Japans dürfe nicht durch die Wünsche anderer Länder beeinflußt werden. Er könne die Notwendigkeit von Truppenlandungen nach Sibirien nicht einsehen, außer wenn es sich um die Wahrnehmung spezifisch japanischer Interessen handle.

*

Bern, 14. Mai. (WTB. Nichtamtl.) Wie das „Journal" aus London erfährt, unternahmen Sinnfeinerbanden in der Grafschaft Cork Streifzüge, um als Polizisten verkleidet die in den Privathäusern befindlichen Feuerwaffen zu erlangen.

Letzte Handels-Nachrichten.

Mannheimer Effektenbörse.

Die Börse bekundete wieder sehr feste Haltung und wurden zu höheren Preisen umgesetzt: Pfälz. Preßhefen- und Spritfabrik-Aktien, Dinglersche Maschinenfabrik und Aktien der Pfälz. Nähmaschinen- und Fahrräderfabrik. Als höher sind noch zu bezeichnen: Bad. Assekuranz-Aktien, Benz, Mannheimer Gummi und Zuckerfabrik Waghäusel. Die Aktien der Unionwerke Mannheim blieben zum gestrigen Kurse gefragt.

Frankfurter Wertpapierbörse.

Frankfurt, 15. Mai. (Pr.-Tel.) Auch die 3. Lesung der Wahlrechtsvorlage hat dasselbe Ergebnis gebracht wie die zweite. Die Börse scheint sich glatt über diesen Ausgang hinwegzusetzen, denn die Stimmung wurde in keiner Weise beeinflußt. Die Tendenz war allgemein fest. Größere Kauflust trat jedoch nur auf einzelnen Marktgebieten hervor. So waren die von Wien abhängigen Werte weiter gebessert, namentlich konnten Kreditaktien und Staatsbahnen anziehen. Am Montanmarkt standen bei fester Tendenz Laurahütte, Deutsch-Luxemburger, Oberbedarf im Vordergrunde des Interesses. Am Markte der Elektrizitätsaktien kennzeichneten sich Felten u. Guilleaume als höher. Bergmannwerke, AEG., Licht und Kraft sind ebenfalls gebessert. Von Rüstungspapieren wurden Daimler-Motoren lebhaft umgesetzt. Die Kurse der alten und neuen Aktien stellten sich erheblich höher. Kleyer, Benz und Rheinmetall lagen ruhig, aber behauptet. Unter den chemischen Werten stellten sich Th. Goldschmidt bei starker Nachfrage etwas höher, diese Aktien verbesserten ihren Kurs gegen gestern um 50%. Fest lagen auch Höchster Farben. Kaliaktien und Petroleumwerte ruhig. Im Verlauf trat Nachfrage für Deutsche Petroleum hervor, deren Kurs sich befestigen konnte. Schiffahrtsaktien konnten sich gut behaupten. In Nachfrage standen Schantungbahn, ebenso trat Interesse für Orientbahn hervor. Lebhaftes Geschäft war in den Werten der Einheitskurse zu bemerken. Gummipeter, Spiegel und Spiegelglas, Nähmaschine Kayser, Badische Uhren lagen fest. Stanzwerk Ullrich stand auf das Dementie einer Kapitalserhöhung im Angebot.

Deutsche Anleihen unterlagen keinen Aenderungen. Für Mexikaner entwickelte sich Geschäft, ebenso gingen Rumänier, Chinesen und Japaner etwas höher um. Die Börse schloß bei fester Tendenz. Privatdiskont 4 Prozent.

MARCHIVUM

Aus Stadt und Land.

Mietsteigerung und Wohnungsnot.

Dieses brennende Thema wurde gestern abend in einer vom Kriegsausschuß der Verbraucher in den Rathaussaal einberufenen sehr gut besuchten Versammlung behandelt. Nach einleitenden Worten des Herrn Professor Wendling hielt Herr Dr. Karl Bittel-Karlsruhe einen sachlichen und aufklärenden Vortrag, der die Dringlichkeit der alle Teile der Bevölkerung angehenden Wohnungsfrage eindringlich vor Augen führte. Er schilderte, wie durch die seit Kriegsbeginn ruhende Bautätigkeit, durch die Steigerung der Heiratsziffer und durch die durch Kriegsverhältnisse bedingte Abwanderung von größeren in 2 und 3 Zimmerwohnungen, die Kleinwohnungsnot geschaffen wurde, die nicht nur in Großstädten, sondern auch in kleinen Orten stark fühlbar geworden ist und zu einer nationalen Gefahr zu werden droht. Die Wohnungsnot bringt nicht nur die Gefahr der Benützung ungesunder Wohnungen (Dachgeschoßwohnungen) und Steigerung der Wohnungsdichte mit ihren schweren Folgen mit sich, sondern sie hat auch Mietsteigerungen zur Folge. Der Wohnungsmarkt zeigt heute ähnliche Erscheinungen, wie der Lebensmittelmarkt, und man müsse sich ihrer mit gleichgearteten Maßnahmen erwehren. Es muß hier durchgreifendes geschehen, nicht nur durch die Behörden, sondern durch die Mitarbeit aller Volksschichten, zur Dauerlösung der Wohnungsfrage und getrennt davon zu einer Behelfslösung für die Uebergangszeit. Es scheint deutscher Volkswille, daß die Wohnungen in anderer als der bisherigen Form erstellt werden, vor Mietskasernen wird gewarnt, der Flachbau wird gewünscht. Da die private Bautätigkeit nach der eigenen Ansicht dieses Berufstreises in den ersten Friedensjahren nicht viel Wohnungen wird erstellen können, so fällt die Hauptarbeit den gemeinnützigen Baugenossenschaften zu, die aber durch Reichs-, Staats- und Gemeindemittel unterstützt werden müssen.

Jetzt tun vor allem organisatorische Maßnahmen not. Zunächst die Errichtung städtischer Wohnungsnachweise, am besten deren Ausbau zu einem Wohnungsamt. Es müßte von sozial geschulten Persönlichkeiten geführt werden, die auch wirklich eine wohnungspflegerische Tätigkeit entfalten können. Ohne Einführung des Meldezwangs ließ sich das Ziel aber nicht erreichen. Der Ausbau der Wohnungsstatistik ist dringend zu wünschen. Man sollte sich die bevorstehende Wohnungszählung in diesem Sinne nutzbar machen. Weiter sei ein Ausbau des Mieterschutzes zu verlangen. Die Befugnisse der Mietseinigungsämter müßten erweitert werden; sie müßten ihre Entscheidungen auch vollstrecken können. Zu Mietzinserhöhungen und Zulagen sollte der Vermieter der Genehmigung seitens dieses Mieteinigungsamtes bedürfen. Selbstverständlich müßte das Mieteinigungsamt nicht einseitig dem Mieter helfen; es müßte sich auch der Schutz des Hausbesitzers gegen Steigerung der Hypothekenzinsen usw. angelegen sein lassen. Diese Einigungsämter sollten auch über die Uebergangszeit hinaus bestehen, ihre Beschlüsse sollten auf ein Jahr Gültigkeit haben. Beschlagnahme und Rationierung der Wohnung wird in einer Reihe von Städten nicht zu vermeiden sein. Besser große Wohnungen teilen, als unsere heimkehrenden Krieger in Baracken unterzubringen. Kriegsgewinnlerbauten müssen unterbleiben, alle Kräfte und Material müssen der Erstellung von Kleinwohnungen dienstbar gemacht werden.

Die Ausführungen begegneten warmer Zustimmung. — Herr Oberlehrer Knodel sprach von den Nöten des Hausbesitzes. Kaum ein Viertel aller Mannheimer Hausbesitzer bezögen eine Hauserente, die mehr als 5 Prozent betragen würde. Ein Haus müsse mindestens so gut rentieren, wie die Kriegsanleihe. Die erste Erforderlichkeit zur Durchführung einer billigen und erhöhten Bautätigkeit sei die Stellung von billigem Grund und Boden. — Kaufmann Stolzenburg vertritt die Ansicht, daß die behördlichen Stellen die kommende Not noch nicht in ihrer vollen Größe und Tragweite erkannt haben. Von Regierungsseite müsse in der Wohnungsfrage bestimmend mehr als bisher geschehen, aber auch die Wohnungsnehmer selbst müßten mit viel mehr Nachdruck hier mitarbeiten. — Oberlehrer von Au teilt die Befürchtungen des Referenten und Vorredners über die Dachwohnungen nicht. Als Nothehelf seien sie zu gebrauchen, man müsse sie nur in menschenwürdigen Zustand bringen. Er anerkennt die Notwendigkeit der Errichtung von neuen Wohnungen, glaubt aber nicht, daß das Problem unter Ausschaltung des Privatunternehmens zu lösen ist. Die Hausbesitzerorganisation sei dafür eingetreten, daß nur wirklich berechtigte Mietsteigerungen gefordert werden. — Mit einem Schlußwort des Herrn Dr. Bittel wurde die Versammlung gegen 11 Uhr geschlossen. pp.

Feldpostverkehr

zwischen dem deutschen Feldheere usw. und der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete und von Luxemburg.

Der Feldpostverkehr zwischen den deutschen Heeres- und Marineangehörigen und der Zivilbevölkerung der vorstehend genannten Gebiete ist zur Zeit laut Bestimmung des Kriegsministeriums in folgendem Umfang zugelassen:

1. Im Verkehr mit Belgien.

Alle Heeres- und Marineangehörigen dürfen offene gewöhnliche Briefsendungen an ihre in Belgien wohnenden Familienangehörigen (Ehefrau, Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister) absenden und von ihnen empfangen. Die Sendungen müssen den Vermerk „Feldpostbrief" und, sofern sie von Heeres- etc. Angehörigen ausgehen, den Abdruck des Dienststempels des Truppen-(Marine-)teils tragen, zu dem der Absender gehört. Dieser Stelle liegt die Nachprüfung ob, daß der Empfänger zu den Familienangehörigen des Absenders gehört. Die von den Familienangehörigen in Belgien aufgelieferten, für Heeres- etc. Angehörigen bestimmten Sendungen sind in der Aufschrift an den Truppen-(Marine)teil zu richten, bei dem der Empfänger steht, darunter ist der Name des Empfängers anzugeben. Die Sendungen genießen in beiden Richtungen die Postvergünstigung des Feldpostverkehrs. Der nicht als „Feldpost" gehende Briefverkehr der Heeres- etc. Angehörigen in Deutschland, in den verbündeten Staaten, in Luxemburg und im Gebiet des Generalgouvernements Belgien mit den Landeseinwohnern im Gebiet des Generalgouvernements wird ebenso wie der sonstige Privatbriefverkehr behandelt.

2. Im Verkehr mit dem General-Gouvernement Warschau.

Innerhalb der General-Gouvernements Warschau ist a) allen Heeres- etc. Angehörigen sowie den Angehörigen des polnischen Hilfskorps ein Postverkehr mit der Zivilbevölkerung dort nach den Bestimmungen des gewöhnlichen Feldpostverkehrs mit der Heimat gestattet, die Briefe können mithin in beiden Richtungen verschlossen sein. Unter Zivilbevölkerung sind alle Personen zu verstehen, die nicht zum Feldpostverkehr berechtigt sind. b) Die außerhalb des General-Gouvernements Warschau befindlichen Angehörigen des Heeres etc. dürfen Postkarten und offene gewöhnliche Briefe in deutscher Sprache sowie Postanweisungen, jedoch ohne Mitteilungen auf dem Abschnitt, nur an ihre nächsten dort ansässigen Familienangehörigen senden und von ihnen empfangen. Im übrigen wie bei 1. Den Angehörigen der deutschen Streitkräfte im Befehlsbereich des Oberbefehlshabers Ost ist jeder andere Postverkehr als der Feldpostverkehr nach dem General-Gouvernement Warschau verboten.

3. Im Verkehr mit dem Postgebiet des Oberbefehlshabers Ost.

Alle Heeres- etc. Angehörigen dürfen nur im Feldpostverkehr offene gewöhnliche Briefe, Postkarten und Postanweisungen, letztere jedoch ohne Mitteilungen auf dem Abschnitt, in deutscher Sprache an ihre im Postgebiet des Ob. Ost wohnenden nächsten Familienangehörigen absenden und von ihnen empfangen. Auch ist der Postverkehr mit den im Postgebiete Ob. Ost befindlichen Zweigstellen deutscher Banken in rein geschäftlichen Angelegenheiten unter denselben Bedingungen allen Heeres- etc. Angehörigen erlaubt. Die Sendungen müssen in beiden Richtungen die Portovergünstigungen des Feldpostverkehrs. Hinsichtlich der Adressierung und äußeren Kennzeichnung der Sendungen sowie für die Prüfung ihrer Zuverlässigkeit gelten die entsprechenden Vorschriften wie unter 2b. Jeder andere Postverkehr (Privatpostverkehr) nach dem Postgebiet Ob. Ost ist sämtlichen Heeres- etc. Angehörigen untersagt.

4. Im Verkehr mit dem Gebiet der Heeresgruppe Mackensen.

Wie unter 1. Die Aufschrift der nach Rumänien gerichteten Sendungen hat nicht nur den Bestimmungsort, sondern auch Staat, Provinz, Landbezirk, überhaupt alle Angaben in deutlichen deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu enthalten, die zu einer genauen Bestimmung notwendig sind, insbesondere bei Ortschaften mit öfter wiederkehrenden Namen. Der Briefverkehr der innerhalb des Gebiets der Militärverwaltung Rumänien befindlichen deutschen Heeresangehörigen mit der einheimischen Bevölkerung unterliegt keiner Beschränkung; für ihn sind aber nicht die Vergünstigungen des Feldpostverkehrs zuständig, er unterliegt der Portopflicht und den Bestimmungen wie jeder andere Privatbriefverkehr innerhalb des Gebiets der Militärverwaltung Rumänien.

5. Im Verkehr mit Luxemburg.

Mit Einwohnern des Großherzogtums Luxemburg ist allen deutschen Heeres- etc. Angehörigen unmittelbarer Feldpostverkehr erlaubt. Die Briefe sind in beiden Richtungen offen einzuliefern und unmittelbar an die Empfänger zu richten. Gebühren: a) aus Deutschland: Briefe bis 20 Gramm = 15 Pfennig, bis 250 Gramm = 25 Pfg., Postkarten = 7½ Pfg., b) aus Luxemburg: Briefe bis 20 Gramm = 17½ Centimes, bis 250 Gramm = 30 Centimes, Postkarten = 10 Centimes.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten und Angestellten der deutschen Heeres- und Zivilverwaltungsbehörden in den besetzten Gebieten und auf die im Dienste der Heeres- und Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten stehenden deutschen Arbeiter gleichmäßig Anwendung. Weiterer Feldpostverkehr ist mit den besetzten Gebieten nicht zugelassen. h.

---

* Versetzt wurden Justizaktuar Karl Helmle beim Notariat Schliengen zum Amtsgericht Karlsruhe und Amtsaktuar Wilhelm Geiger in Tauberbischofsheim zum Bezirksamt Bruchsal.

* **Umwandlung von Hilfsnotariaten in selbständige Notariate.** Die bei den Notariaten Emmendingen, Eppingen, Neustadt und Staufen bestehenden bisherigen Hilfsnotariate sind in selbständige Notariate umgewandelt worden.

* **Militärische Beförderung.** Gefreiter Georg Jagelitz, wohnhaft Schwetzingerstraße 7, wurde zum Unteroffizier befördert.

* **Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.** Die „Karlsr. Ztg." schreibt halbamtlich: Am 5. Mai ist zur Sicherung der beabsichtigten Besteuerung der Lieferungen von Luxusgegenständen eine Verordnung des Bundesrats in Kraft getreten. Sie gilt für alle Lieferer (Gewerbetreibende und Versteigerer), die Luxusgegenstände der in der Verordnung genannten Art im Kleinhandel, d. h. an solche Abnehmer absetzen, welche die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben. Diesen Lieferern will die Verordnung es erwägenschen, die Steuer schon jetzt bei der Bemessung der Verkaufspreise zu berücksichtigen; denn es besteht die Möglichkeit, daß das kommende Umsatzsteuergesetz die Lieferungen von Luxusgegenständen rückwirkend besteuert, etwa für alle Umsätze, die vom 5. Mai an stattfinden. Der Lieferer muß eine Rücklage in der Höhe der beabsichtigten Steuer bilden, muß außerdem über seine Umsätze in Luxusgegenständen Buch führen; die Steuerbehörden können sich das Buch vorlegen lassen. Die Verordnung des Bundesrats, in der auch Strafen für Zuwiderhandlung angedroht sind, wird in den Amtsverkündigern abgedruckt. — Wir verweisen auf die letzte Nummer 28 des Amtsverkündigers (Samstag-Abendblatt), in der die Bekanntmachung zum Abdruck gelangte.

× **Nach einem Bericht über die Kriegsspendesammlung im Gebiet des Rangierbahnhofs Mannheim,** die die Zeit vom Oktober 1914 bis April 1918 umfaßt, beträgt der Gesamtbetrag der allmonatlichen Sammlungen 30 360 Mark. An dem Zustandekommen dieser sehr erfreulichen und bedeutenden Summe hat sich nahezu das gesamte Personal einschl. der Beamten beteiligt. Der Ertrag der Sammlung wurde der Kriegsfürsorge, dem Roten Kreuz, der Familienunterstützung usw. zugewendet, ein Teil wurde auch für Liebesgaben verwendet.

)(**Warnung.** Ein Verein „Deutsches Haus in Wien" versendet Marken mit Aufforderung zur Zahlung zugunsten eines alten Deutschen gehörenden Hauses in Wien. Es sind aber bisher keine nennenswerten Leistungen des Vereins bekannt geworden. Wer das Deutschtum in Oesterreich und damit die Schlagkraft unseres Bündnisses stärken will, wende darum seine Spenden den bekannten Deutschtumsvereinen zu, die jetzt in allen wichtigeren Städten Ortsgruppen haben.

* **Ein kostbares Moselwein-Schiff.** In Mainz traf der Schleppdampfer „Wacht am Rhein Nr. 2" mit dem Moselschleppkahn „St. Nikolaus" ein. Dieser führte an Bord eine Ladung, wie sie an gleicher Kostbarkeit noch nicht auf der Mosel gefahren ist, nämlich 250 Fuder oder rund 240 000 Liter edelsten Moselweins.

Mannheimer Strafkammer.

Strafkammer I. Sitzung vom 14. Mai. Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Baumgartner.

Als diensttuender Feuerwehrmann nahm der 20jährige Heizer Franz Mathieu aus Gereuth im März und April ds. Js. aus der Garderobe des Hoftheaters drei Paar Sandalen im Werte von 70 M. weg. Ein anderer Feuerwehrmann beobachtete ihn und brachte ihn zur Anzeige. Da der Dieb schon mit Zuchthaus vorbestraft war, so lautete das heutige Urteil auf 1 Jahr Zuchthaus.

Der Malermeister Xaver Geiger aus Laupheim, der sich als Malermeister in Zürich niedergelassen hat, verweigert seinem Vaterlande seine Dienste als Wehrpflichtiger. Er wird zu 6 Monaten Gefängnis und 2000 Mark Geldstrafe oder weiteren 200 Tagen Gefängnis verurteilt.

Leere Läden, aber ein „volles" Magazin hatte der Schuhhändler Otto Baum hier im vorigen Spätjahr; außerdem war die Lagerware nicht, wie es nach Vorschrift zu geschehen hatte, bezettelt, und für die Schuhe, die verkauft wurden, verlangte das Baumsche Personal übertriebene Preise. Wegen dieser Verfehlungen gegen die Kriegsvorschriften über den Schuhhandel hatten sich heute Baum, seine Geschäftsleiterin, die 37 Jahre alte Elisabeth Keßler und sein früherer Angestellter, der 30 Jahre alte Kaufmann Karl Thomas zu verantworten. Wie die Anklage lautet, hat Baum 563 Paar Schuhe, meist bessere Ware, die ihm im Oktober 1916 geliefert worden waren, ein ganzes Jahr lang zurückbehalten, um höhere Preise zu erzielen. Als die Behörde einschritt, befand sich im Hauptgeschäft Baums nur ein einziges Paar dieser Art Schuhe und bei seinen Filialen überhaupt keine. Die Anzeige erfolgte durch die Firma Altschüler, die gleichfalls wegen Verfehlung gegen die Bestimmungen über den Schuhhandel bestraft worden war und darauf ausging, auch das Konkurrenzgeschäft hineinzulegen. Die Firma Altschüler ließ durch Verkäuferinnen häufig Schuhe bei Baum einkaufen und ließ dabei feststellen, daß die Ware oft nicht bezettelt und die Preise zu hoch waren. Nach dem Gutachten des als Sachverständigen zugezogenen Schuhhändlers Keßler betrug z. B. bei einem Paar Schuhe der Einkaufspreis 13,90 Mark. Angemessener Verkaufspreis waren 16 Mark, ausgezeichnet war die Ware mit 18,50 Mark und als Verkaufspreis wurden 21,50 Mark verlangt. In einem anderen Fall betrug der Großhandelspreis 21,90 Mark, angemessener Preis wären 25,25 Mark gewesen, aber gefordert wurden 34 Mark, also ein Ueberpreis von 9 Mark usw. Vielfach scheinen die Verkäuferinnen auf eigene Faust Ueberpreise verlangt zu haben und gegen Thomas wird ins Feld geführt, daß er einmal gesagt habe, es sei eine Schande, so billig zu verkaufen. B. erklärte, daß er von dem Stapel in dem Magazin E 8, 2 nichts gewußt habe, da er sich infolge seiner Inanspruchnahme bei einer Kriegsgesellschaft um sein Geschäft wenig habe kümmern können. In der Tat machte das Auftreten des Mitangeklagten, der Geschäftsführerin Keßler, den Eindruck, als sei sie über die Verhältnisse in dem Geschäft weit besser unterrichtet, und als sei sie die Seele des Betriebs. Andererseits genießt B. den Ruf eines sehr gewandten Geschäftsmannes. Das nach langer Beratung gefällte Urteil lautet gegen Baum (Vert.: Rechtsanwalt Dr. Katz) auf 1 Monat Gefängnis und 8000 und 1000 M Geldstrafe oder 1 Jahr Gefängnis, gegen Elisabeth Keßler (Vert.: Rechtsanwalt Dr. Selb) auf 500 M Geldstrafe oder 50 Tage Gefängnis, während Thomas (Vert.: Rechtsanwalt Dr. Hartmann) freigesprochen wurde. Die beschlagnahmten 563 Paar Schuhe werden eingezogen.

Seit die beim Stationsamt Schwetzingen angestellt gewesene Aushelferin Anna Rabe wieder entlassen ist, atmet man dort freier. Ihre Finger wurden überall länger, wo sie Geld witterten. Wenn ein Beamter nur den Rücken wandte, fehlte ihm beim Abschluß Geld. Beamte und Aushelfer warnten einander vor Fräulein Rabe. Glatt überführt konnte sie werden, daß sie am Gepäckschalter den Leuten mehr verlangte, als sie nach der Preistafel zu bezahlen hatten. Auch ein Wertbrief über 54 Mk. fehlt. Vom Schöffengericht Schwetzingen wurde die Aushelferin zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt. Sie legte Berufung ein und auch der Amtsanwalt fand die Strafe nicht richtig, wenn auch in anderer Auslegung. Das Gericht verwarf beide Berufungen. Vert.: R.-A. Dr. Dührenheimer.

Der 15jährige Nikolaus B. aus Feudenheim stieg durchs Fenster in die Wohnung des Packers Georg Günther und entwendete ein Paar Schuhe und ein halbes Pfund Fett. Man erkennt auf 10 Wochen Gefängnis.

Aus dem Großherzogtum.

☞ **Laudenbach,** 13. Mai. Zu einem hiesigen Landwirt kam gestern ein unbekannter Mann, der angab, für den im Lazarett in Worms liegenden Sohn der Familie Wurst abholen zu sollen. Während noch der Landwirt die Wurstwaren vom Boden herunterholte, benutzte der Fremde einen Augenblick des Alleinseins, um einen großen bereitliegenden Schinken an sich zu nehmen und damit das Weite zu suchen. Der bestohlene Bauer schlug Lärm. Der halbe Ort machte sich auf die Verfolgung des Gauners. Dieser warf, als er sich auf der Landstraße verfolgt sah, den Schinken fort, um besser laufen zu können. Es gelang ihm, unerkannt zu entkommen.

≙ **Von der Bergstraße,** 10. Mai. Die Beerenraupe tritt zur Zeit wieder an den Stachelbeersträuchern, aber auch an den Johannisbeeren massenhaft auf. Die Stöcke werden von unten an kahl gefressen und die Ausreife der Beeren ist fraglich. Auch voriges Jahr trat dieses schädliche Räupchen auf, aber glücklicherweise nach der Abnahme der Früchte, dieses Jahr aber so früh und viel schädlicher. Der Schmetterling legt jedenfalls die Eier auch massenhaft unter die Astgabelungen, von wo aus die schädlichen Tierchen an die Blätter geraten, an welchen sie zu Dutzenden angetroffen werden. Schleunigstes Ablesen und Töten ist hier allein noch rettend. Manche Gartenbesitzer streuen auch Kalkstaub über die einzelnen Stöcke oder auch Tabakstaub (aus den Tabaklagern). Jeder Besitzer von Beerenobstanlagen muß rasch entschlossen zugreifen und dieses lästige Ungeziefer unschädlich machen, ehe es zu spät ist.

)(**Karlsruhe,** 12. Mai. In den städt. Volksschulen beträgt die Schülerzahl 16 633 gegen 17 150 und die Zahl der Klassen 419 gegen 427 zu Beginn des verflossenen Schuljahres. Anfänger sind es 1931 gegen 2079 im Vorjahre. Die Zahl der Lehrkräfte beträgt 384 und zwar: 150 Hauptlehrer, 60 Hauptlehrerinnen, 6 Unterlehrer, 61 Unterlehrerinnen, 3 Hilfslehrer, 41 Hilfslehrerinnen und 63 Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen. — Die Firma Kathreiners Malzfabriken hat zu ihrer vorjährigen Stiftung von 40 000 Mark für hilfsbedürftige Kinder von Gefallenen und von infolge von Kriegsbeschädigung verstorbenen Einwohnern der Stadt Karlsruhe neuerdings 35 000 Mark hinzugefügt.

)(**Ettlingen,** 12. Mai. Das Walderholungsheim Ettlingen, vor 13 Jahren auf Betreiben des Landesvereins vom Roten Kreuze in Karlsruhe am Fuße des Kreuzelberg mit einem Aufwand von rund 35 000 M. erbaut, hat, wie der „Mittelbadische Kurier" berichtet, seinen Besitzer gewechselt. Der neue Eigentümer, Verein Kinderschutz, Pforzheim, erhielt die Gebäulichkeiten für 10 000 Mark. Schon im letzten Jahre war das Walderholungsheim von fröhlicher Pforzheimer Jugend bevölkert.

× **Pforzheim,** 13. Mai. Bei einer Vorführung im Amtsgericht sprang eine wegen Diebstahls verhaftete Frau aus dem dritten Stockwerk herab bis zum Keller und blieb schwer verletzt liegen.

)(**Kehl,** 12. Mai. An der Rheinbrücke konnte ein Gendarm eine größere Ladung Branntwein feststellen, die in das Elsaß geschmuggelt werden sollte. Der Fuhrmann suchte zuerst durch Flucht der Verhaftung zu entgehen. Als ihm dies nicht mehr möglich war, warf er eine Korbflasche zu Boden und vernichtete so 30 Liter. 80 Liter konnten noch gerettet werden. Der Eigentümer des Schnapses wurde noch nicht ermittelt.

)(**Triberg,** 12. Mai. Beim Stöckiewald bei Rohrbach wurde die 37 Jahre alte Maria Kleiser aus Föhrenbach tot aufgefunden. Sie war geistig nicht normal und hat sich vom Stöckiewaldturme gestürzt, vermutlich weil sie in eine Anstalt gebracht werden sollte.

)(**Offenburg,** 12. Mai. Auf der Eisenbahnfahrt zwischen Offenburg und Appenweier hat der Direktor Kaider von der Kaiserlichen Tabakmanufaktur in Straßburg in einem Wagen 2. Klasse einen englischen Offizier verhaften lassen, der in Küstrin geflohen war.

)(**Laufen,** 12. Mai. Landwirt Fritz Schlumberger erhielt von einem Pferde einen derartigen Tritt gegen den Unterleib, daß er den erlittenen Verletzungen erlag.

)(**Ludwigshafen a. S.,** 12. Mai. Hier verunglückte das etwa 12jährige Enkelkind des hiesigen Bürgermeisters auf eigentümliche Weise. Man wollte ein in der Nähe des Dorfes stehendes Feldkreuz auf die Prozession schmücken, wobei dieses umfiel und das dabeistehende Mädchen nicht unerheblich am Kopfe verletzte.

Pfalz, Hessen und Umgebung.

* **Speyer,** 14. Mai. Ermittelt wurden durch die Polizei die Täter, welche in der Nacht aus einem Fabrikgebäude in der Schützenstraße 6 Treibriemen gestohlen hatten. Es waren drei hiesige Arbeiter, welche die Riemen zerschnitten und nach auswärts verkauft hatten. Ein Arbeiter versuchte sich durch Vergiften das Leben zu nehmen. Er wurde in dem Keller seiner im Mittelkämmerer gelegenen Wohnung bewußtlos aufgefunden. Aerztliche Hilfe vermochte ihn wieder zum Bewußtsein zu bringen. Die Braut ist unter Zurücklassung eines Zettels verschwunden, auf dem zu lesen stand, daß sie sich das Leben nehmen werde.

⚒ **Neustadt a. Hdt.,** 14. Mai. Für die Neustadter Milchküche hat die Familie Glatz in Neidenfels neuerdings 10 000 Mk. gespendet zu Gunsten der Säuglingspflege. Dadurch konnte der Preis für die Kindermilch um ein volles Drittel herabgesetzt werden.

⚒ **Vom Trifels,** 14. Mai. In den Tagesblättern liest man so oft über staatliche Maßnahmen zum Schutz der Natur. Damit steht in einem gewissen Widerspruch die Art und Weise, wie jetzt an den Osthängen des „Anebos" und der „Münz", also im Trifelser Wald, große Holzfällungen vorgenommen werden. Wenn auch der Wald einer Verjüngung bedarf, so sollte man doch, wenigstens an den Touristenwegen, die von vielen Tausenden begangen werden einzelne schattenspendende, für das Auge einen Ruhepunkt bildende ältere Bäume stehen lassen. Der herrliche Buchenwald, dieses Wahrzeichen der alten Veste, soll also verschwinden und durch Nadelhölzer ersetzt werden und das schönste ist, daß man hierfür amerikanische Sorten, nämlich die Weymuths-Kiefer und die Douglas-Tanne, gewählt hat. So was muß sich die altehrwürdige deutsche Kaiserburg gefallen lassen! — Vor einiger Zeit wurde berichtet, daß der Sturm am Trifels die Wirtschaftshalle niedergerissen hat. Neuerdings ließ nun auch die Jugend ihre Zerstörungswut die Zügel schießen. Die Türe zum Burgbrunnen wurde erbrochen und das Drehseil durchschnitten, so daß der Eimer in den 80 Meter tiefen Brunnen stürzte. Das Wiederheraufholen ist natürlich eine schwere, mit Kosten verknüpfte Arbeit. Nach dem Kriege werden die Touristen und Verschönerungsvereine viel zu tun bekommen, weil die ganzen vier Jahre so viel wie nichts gemacht worden ist.

× **Darmstadt,** 14. Mai. Dieser Tage wurde wieder in Lampertheim eine Geheimschlachtung entdeckt. Als die Frau eines Landwirtes die Eingeweide an einen Wormser Metzger abliefern wollte, wurde sie von einem Gendarmen angehalten, der den Sachverhalt aufklärte und feststellte, daß das geschlachtete schwere Schwein an verschiedene größere Gastwirtschaften in Worms geliefert worden war, wo man es noch beschlagnahmen konnte. Die Wirte verlieren nun ihr Geld und haben voraussichtlich noch Strafe zu zahlen, während der Geheimschlächter empfindlich gestraft werden dürfte.

MARCHIVUM

Handel und Industrie.

Unionwerke A.-G., Maschinenfabriken, Mannheim und Berlin.

Der Geschäftsbericht nimmt auf die vorjährigen Ausführungen Bezug, wonach es gelang, für die Verminderung des Umsatzes in den seitherigen Fabrikaten einen Ausgleich durch erhöhte Produktion in anderen Artikeln zu finden. Auf diesem Wege wurde auch im vergangenen Geschäftsjahr fortgeschritten. Durch die dadurch eingetretene nicht unwesentliche Steigerung des Umsatzes konnte infolge rationeller Ausnutzung der Einrichtungen ein entsprechender Gewinn erzielt werden. Die Beteiligungen haben ebenfalls gewinnbringend gearbeitet. Es wurde ein Betriebsgewinn von 3 268 079 (2 119 550) Mk. erzielt. Die Handlungsunkosten erforderten 1 881 765 Mk. (1 726 573 Mk.). Die Abschreibungen wurden mit 348 250 Mk. (162 419 Mk.) bemessen, sodaß sich einschließlich des Vortrages von 15 690 Mk. ein Reingewinn von 1 053 755 Mk. ergibt (i. V. 57 690 Mk., damals auf Absetzung des Verlustes auf Beteiligungen mit 30 538 Mk. und eines Verlustvortrages von 142 318 Mk. aus dem Geschäftsjahr 1915/16). Die Verwendung wird wie folgt vorgenommen: 10 Prozent Dividende = 300 000 Mk. (0), 270 000 Mk. an den Reservefond (30 000 Mk.), 125 000 Mk. an den Dispositions- und Organisationsfond (0), 160 000 Mk. an die Kriegssteuerrücklage (0), 15 000 Mk. an den Beamtenfürsorgefond. Tantiemen und Gratifikationen betragen 90 331 Mk. (i. V. Gratifikationen an Beamte 12 000 Mk.). Der Vortrag erhöht sich darnach auf 93 423 Mk. (15 690 Mk.).

Die Bilanz verzeichnet die Kreditoren mit 2 779 124 Mk. (2 160 400 Mk.). Ihnen stehen die Debitoren mit 2 231 770 Mk. (1 807 890 Mk.) gegenüber; ferner Bestände an Rohmaterial, halbfertigen und fertigen Fabrikaten mit 2 830 466 (1 616 222) Mk., ferner an Kasse, Wechsel und Wertpapieren 185 919 (120 910) Mark. Die Beteiligungen haben sich von 447 972 Mk. auf 500 001 Mk. erhöht, das Kriegsrückstellungskonto von 160 000 Mark auf 360 000 Mk. In den Anlagekonten erscheinen Gebäude und Fabriken in Mannheim mit 741 471 Mk. (378 405), Maschinen und Fabrikeinrichtungen in Mannheim mit 838 088 (715 482) Mk. bei 3 Millionen Mark Aktienkapital und 593 000 (615 000) Mark Obligationskapital.

Die Gesellschaft ging mit einem erheblichen Auftragsbestand in das neue Geschäftsjahr. Sie ist in allen Abteilungen teilweise für das ganze laufende Jahr gut beschäftigt, so daß, wenn keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, auch für dieses Jahr ein guter Abschluß in Aussicht gestellt werden kann.

Die Hauptversammlung, in der 12 Aktionäre mit 1595 Stimmen vertreten waren, genehmigte die vorstehenden Anträge einstimmig und beschloß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags in § 16 dahin, daß der Aufsichtsrat in Zukunft die Tantiemen steuerfrei erhält. Hierzu wurde ausgeführt, daß in früherer Zeit der Anteil des Aufsichtsrats 15% betragen habe und später auf Antrag einer Aktionärgruppe, welche über die Mehrheit verfügt, auf 10% heruntergesetzt wurde. Jene Aktionärgruppe habe nunmehr zugestanden, daß wegen der starken steuerlichen Belastung, die bei der Tantiemensteuer jetzt erfolgt, die Steuer auf die Gesellschaft angenommen werden soll. Auf Anfrage wurde ferner über die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr mitgeteilt, daß die Gesellschaft langfristige Aufträge habe, welche von allein weiter gehen. Eine Kündigungsfrist für diese Aufträge sei noch nicht vorgesehen und im allgemeinen gehe das Geschäft in den Bahnen des Vorjahres weiter und man sei für das ganze laufende Jahr beschäftigt.

Pfälzische Bank.

Die Pfälzische Bank gibt bekannt, daß sie unter der Firma Filiale der Pfälzischen Bank Bad Tölz eine Zweigstelle des Instituts in Bad Tölz in Oberbayern errichtet hat, welche Anfang Mai ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Mit der Leitung dieser Filiale wurde Herr Heinrich Eduard Frede Kaufmann in Bad Tölz, betraut und zu diesem Zwecke zum Gesamtprokuristen der neuen Niederlassung bestellt. Herr Rudolf Pöll, bisher bei der Filiale München, wurde ermächtigt, die Firma der Niederlassung Bad Tölz „in Vollmacht" zu zeichnen. Die für die Zentrale in Ludwigshafen a. Rh. und die Filiale München bestehenden Unterschriften haben auch für die Filiale Tölz Gültigkeit.

Concordia Bergbau A.-G. in Oberhausen.

r. Düsseldorf, 15. Mai. (Priv.-Tel.) Nach dem Bericht des Vorstandes wurde auf Grund des Vertrages mit den Rombacher Hüttenwerken der Betrieb von dieser Gesellschaft geführt. Auf Grund dieses Vertrages ergibt sich ein Überschuß von 4 284 707 Mk. Davon werden zu Abschreibungen 1 992 207 Mk. verwendet, nachdem vorher dem Spezialreservefond 400 000 Mk. überwiesen worden waren. Aus dem Reingewinn von 2 292 551 Mark erhält der Aufsichtsrat 140 000 Mark, während 2 152 500 Mark zur Zahlung einer Dividende von 21 Prozent verwendet werden sollen.

Briefkasten.

H. L. 100. Ihre Anfrage wurde bereits am 30. April beantwortet dahin gehend, daß es am zweckmäßigsten ist, über Heiratspapiere sich beim Standesamt zu erkundigen. (216)

Frau L. W. Das einzige uns bekannte Büro, welches sich mit Briefschaftenübersendung in die kriegführenden Staaten beschäftigt, ist das „Bureau de la paix in Bern". (274)

H. K. Wir sind leider nicht in der Lage, Ihre Anfrage zu beantworten und empfehlen einen Fachmann zu befragen. Eine Anfrage in den Tageszeitungen dürfte sicher zu dem Ziele führen. (278)

W. M. Wenn Sie bereits vor der Prüfungskommission in Karlsruhe gestanden haben, ist es wohl am zweckmäßigsten, Sie erkundigen sich dort, welcher Weg am ehesten zur Erreichung der fehlenden Kenntnisse einzuschlagen ist. (284)

Literaturfreund. Die beste für Sie in Betracht kommende Zeitung wird wohl das „Literarische Echo", Verlag von Egon Fleischel, Berlin W 9, sein. Weiter nennen wir Ihnen „Der Gral", Verlagsanstalt Tyrolia, München und „Das junge Deutschland", Verlag Erich Reiß, Berlin. (276)

Fr. St. Wir empfehlen Ihnen, sich folgende Verzeichnisse kostenlos schicken zu lassen: „Aus Natur und Geisteswelt", Verlag Teubner, Leipzig, „Sammlung Göschen", Verlag Göschen, Leipzig, Königstraße 9, und „Wissenschaft und Bildung", Verlag Quelle und Meyer, Leipzig. Aus diesen Verzeichnissen können Sie sich die gewünschten Bücher herausziehen, die Preise sind angegeben. (264)

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung.
Impfung betr.

Die unentgeltliche Erstimpfung in Käfertal findet am Sp49
Freitag, 18. Mai 1918, nachmittags 4 Uhr
im Rathaus in Käfertal statt. Näheres durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses in Käfertal.

Mannheim, 13. Mai 1918.
Bürgermeisteramt:
Ritter.
Wendling.

Bekanntmachung.
Impfung betr.

Die unentgeltliche Erstimpfung in Feudenheim findet am
Samstag, 18. Mai 1918, nachm. 4 Uhr
in der Gastwirtschaft zum Prinz Max, Hauptstr. 33 statt. Sp49
Näheres durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses in Feudenheim.

Mannheim, 13. Mai 1918
Bürgermeisteramt:
Ritter.
Wendling.

Oeffentliche Versteigerung
18 000 Blatt
Glas- u. Flintpapier
am 16. ds. Mts., vorm. 11½ Uhr im Börsenlokal.
Dingler, Gerichtsvollzieher
G5.

Straßenbahn!

Infolge von Gleisauswechslungsarbeiten muß der Verkehr beim Schloß auf die Dauer von 3 Tagen, beginnend am 27. Mai, unterbrochen werden. Die Linien verkehren folgendermaßen:
Linie 3 und 9 zwischen Paradeplatz und Rheinlust über Rheinstraße-Parkring. Sp49
Linie 4 verkehrt von der Rheinlust über Parkring-Paradeplatz Wasserturm zum Bahnhof, ebenso umgekehrt.
Linie 5 fährt vom Paradeplatz über Wasserturm-Hauptbahnhof nach dem Lindenhof, ebenso umgekehrt.
Linien 6 und 16 fahren vom Paradeplatz über Wasserturm nach dem Schlachthof, ebenso umgekehrt.
Die Züge der Rhein-Haardtbahn verkehren vom Paradeplatz über Rheinstraße-Parkring nach Ludwigshafen, ebenso umgekehrt.

Mannheim, 14. Mai 1918
Städt. Straßenbahnamt.

Wer leiht einem Fräulein gegen zweimalige Rückzahlung und hohe Zinsen
300 Mark
Nur von Selbstgeber. Ang. unter Q. E. 80 an die Geschäftsstelle d. Bl. 8958

Freunden, Verwandten, Bekannten die traurige Nachricht, dass unser einziger, heissgeliebter Sohn, unser herzensguter Bruder und Neffe
Gefreiter Karl Arnold
Inhaber des Eis. Kreuzes II. Klasse
am 8. Mai in den schweren Kämpfen in Feindesland nach 30monatlicher treuer Pflichterfüllung, im Alter von 21½ Jahren den Heldentod erlitten hat. 8932
In unsagbarem Schmerz:
Familie Karl Arnold.
Mannheim, Lindenhofstrasse 16

= Ohne Marken erhältlich! =
Kriegs-Marmelade (aber gute Qualität)
Pfund 92 Pfg., bei 5 Pfund 90 Pfg. das Pfund.
Jeden Tag
frische Spargel I. Sorte . Pfund 90 Pfg. II. Sorte . Pfund 60 Pfg.
Zum Einsterilisieren frühzeitige Bestellung!
Große Mai-Rettich . . . . . Bündel 15 Pfg.
Großer schöner Kopfsalat . . . . . Kopf 25 Pfg.
Spinat, Mangold zu Marktpreisen
Oetkers Backpulver . . . . . Paket 15 Pfg.
Fleischbrüh-Ersatzwürfel . . . . . 10 Stck. 40 Pfg.
Waschpulver und Putzsand „Blitz-Blank"
Mein gutes Kriegsbrot sollte auf keinem Tische fehlen
Weiß- und Rotweine für die Pfingst-Feiertage Flasche von Mk. 5.60 an Lb54 empfiehlt
Kadel, Mittelstr. 3, Nähe Meßplatz, Telefon 6513.

Mannheimer Bank
Aktien-Gesellschaft
Bureau: L 1, 2 Teleph. 7280-7283
Postscheck-Konto Ludwigshafen a. Rhein Nr. 349.
Zweiganstalt der Rheinischen Creditbank Mannheim
Besorgung aller bankgeschäftlichen Angelegenheiten
Annahme von **Spar-Einlagen**
in jeder Höhe bei höchstmöglicher Verzinsung je nach Kündigungsfrist. N2a

Mannheimer Rolladen- und Jalousien-Reparaturwerkstätte
aller Systeme empfiehlt sich in nur prompter Ausführung 8941
Fritz Kraushaar
Schlossermeister. Telefonruf 7179
Wohnung Alphornstraße 26 — Werkstätte Pfälzergrundstr. 16

Eingang von seidenen
Damen-Jacken
gestrickt und Seidentrikot, In. Qualität in grosser Auswahl.
Aparte Neuheiten in N83
Seidentrikotblusen usw.
Firma **Emma Mager**
Kaufhaus Bogen 26, Fernspr. 4644.

Fensterscheiben
aller Art, sowie Kunstverglasung repariert schnell, prompt und preiswert
Emil Lechner
R 7, 32 u. Gontardstr. 3, Tel. 4854.

Offene Stellen

Mehrere Mechaniker
zum möglichst baldigem Eintritt gesucht. Mb72
Lux'sche Apparatebaugesellschaft G. m. b. H. Ludwigshafen a. Rhein, Ludwigsplatz 9.

Zuverlässige Dame mit guten Zeugnissen, möglichst selbständig arbeitend, für unsere
Lohnbuchhaltung
zu baldigem Antritt gesucht. T53
Schriftliche Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen unter Z. X. 172 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Fräulein gesucht
zur Assistenz in der Sprechstunde von Spezialarzt für 1. Juni. B76b M 5, 6, 3. St.

Das Luisenheim, C 7, 4 sucht auf 1. Juni ein
Mädchen
fürs Haus u. 1 Mädchen f. Wäschereibetrieb. X58

Lehrmädchen für Büro u. Laden sof. ges. Ang. u. Q. D. 79 an die Geschäftsstelle. 8946

Ordentl. Monatsfrau oder Mädchen für einige Std. tägl. gesucht. Karl-Ludwigstr. 9, II. l. 8914

Verkäufe

Kinderwagen
(Brennabor), 1 Operuglas (fällt nicht unt. Beschlagn.) 1 Zither, 1 Stehlampe s. vk. Maron, Kobellstr. 13 II. 8939

Piano
(Schwechten), fast wie neu, zu verkaufen. 8942
M 7, 9 II.

Ein Partie 8903
Hirsch- und Rehgeweihe
preiswert zu verkaufen.
Zu erfragen in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Grosse Partie
Flurgarderoben
Spiegel und Bilder preiswert zu verkaufen.
H. Schwalbach Söhne
B 7, 4. Magazin. Tb20

Leere Wein- und Champagnerflaschen
Blumentöpfe, 1 Hobelbank, 1 gr. eis. Bratenkachel, 1 Gummikissen für Kranke, 2 Matratzen, 1 Roßhaarmatratze, 1 Sofa, 2 Stühle, Nachttisch, Bilder und Hausapotheke, zu verk. Zu erfr. 8987
Battenstein
Pestalozzistraße 5, 1 Tr.

Fast neues 8860
Harmonium
12 Reg., billig zu verkauf. Angeb. unt. O. C. 78 an die Geschäftsstelle dss. Bl.

Vollst. neues nuß. pol.
Schlafzimmer
zu verkaufen. 8945
Haß, T 4a, 4, 2. St. lks.
Händler verbeten.

Zu verkaufen eine
Büchsflinte
mit Einlegauf 16×16.11, ein Repetier-Gewehr 5 Schuß 8, 2 Kugel, eine Damenuhr (Sprungdeckel)
Bauer, Seckenheimerstraße 94. 8949

Antik, massiv, nuß.
Schrank
zu vk. Eingelegte Arbeit. Ga28a Bechtold, U 4, 6 I.

Kauf-Gesuche.

Moderne Armbanduhr u. Damenlederhandtasche
zu kaufen gesucht. 8990
Angebote an
Dittmann, Mannheim, Lortzingstraße 16.

Uhr
zu kaufen ges. 8960
Lortzingstrasse 16.

Vermietungen

B 7, 11
Hbs. part., 2 Zim. u. gr. Küche an kl. Fam. per 1. Juli zu v. Näh. 2. St. 8636

C 3, 18
6 Zim.-Wohn., Badezim., Speisek. u. Zub. z. v. M21a Anzus. von 10—1 Uhr.

F 5, 6 3 Z.-Wohng. u. kl. Wohng. zu verm. Anzus. 10—11, 2—4 Uhr. 8925

K 1, 11
Wohnung (7 Zimmer u. Küche sof. zu vermieten durch Bauder, P 5, 2—3. C28

L 4, 16
2 Zimmer u. Küche im 5. Stock an kleine ruh. Familie sof. zu verm. Näh. Ric. Hille, Parkring 25. 8596

L 11, 25 4. Stock, 6 Zim. mit all. Zub. z. sof. od. spät. z. v. Näh. 3. Stock daselbst. M21a

O 6, 2
Zwei Zimmer u. Küche zu vm. Näh. 2. St. 8920

P 2, 3a
1 Tr., Nähe Schmoller, 6 Zim., einger. Bad ab 1. Juni für Wohnung od. Geschäft zu verm. Näheres Telephon 278. 8683

Q 7, 5
4 Zimmer-Wohnung, gr. Räume, auf 1. Juni zu vermieten. 8743
Näheres 1 Treppe.

S 5, 4b Neubau
3 Zimmer u. Küche zu vermieten. Näh. 1 Tr.

Augartenstr. 33
3. Stock. Großes leeres Zimmer zu verm. Näh. M 5, 1 Laden. 8941

Friedrichsplatz 14
herrschaftliche 6 Zimmerwohnung mit Zentralheizung p. 1. Juli zu verm. W. Groh, L 2, 4, Tel. 2554 8206

Kaiserring 24 3 St.
schöne 7 Zim.-Wohnung
abgeb. z. verm. Näh. 4. St.

Prinz Wilhelmstr. 19
part., 7 Zimmer mit Zubehör, Zentralheizung, z. 1. April 1918 zu vermieten. T21a
Näh. im Bureau (Hof).

Rheindammstr. 17
4 Zimmer-Wohnung zum Juli zu vermieten. 8280

Mannheimer Wohnungsnachweis
Möblierte Zimmer und Wohnungen
Büro O 4, 19. (N20a) Für Vermieter kostenlos.

Grosse Büroräume
am Friedrichsplatz, mit Zentralheizung 2c. sofort oder später zu verm. Näh. T 6, 17 (Büro). N21a

Lange Rötterstr. 34
Schöne 5 Zimmerwohnung mit Wohndiele und allem Zubehör, sowie schönes gerdum. Bürogebäude zum 1. Juli evtl. früher zu verm. Näheres bei Hench daselbst oder b. Köstner Tel. 707. 224a

1 großes leeres **Zimmer** sof. zu vm. Näh. P 4, 2, Bürstengeschäft. 8710

Leeres sep. Zimmer
part. zu verm. Näheres Hohwiesenstr. 9. 8905

Vermietungen

Elegant und behaglich **möbliertes Wohn- und Schlafzimmer** mit elektr. Licht u. Bad, in best. Lage der Oststadt an soliden Herrn zu vermieten. Zu besichtigen v. 10—12 Uhr vorm. u. 7—8 Uhr nachm. 8928
Adresse in der Geschäftsst.

Sommerfrische!
Einfamilienhaus i. Kirnach b. Villingen i. Schwarzw. direkt am Hochwald (Nähe Waldhotel) neu eingerichtet, entzück. eingerichtet, v. 27. Mai bis 15. Juli im Ganz. zu vm. 8 Betten, Bad, elektrisch Licht u. Teleph. vorhand. Anfr. unt. S. M. 210 an Rudolf Mosse, Mannheim erbeten. Ex9b

Büro.

P 3, 11
3 Parterre-Räume für Büros per 1. Juli z. verm. Näh. G 7, 22, III. Xa30

P 7, 24
Heidelbergerstrasse
Büro
sofort zu verm. Näheres Hinterhaus, 2. Stock Tc21a

Büro
4 Parterrezimmer zu vermieten. 8932
B 5, 17/18.

Magazine.

H 7, 35 Hof
Ausgekiestes Magazin separat oder evtl. mit 3 Zimmerwohn. p. 1. Okt. z. vm. Näh. 1. Laden das.

Einige
Gewerbeplätze
bei der Humboldtschule zu vermieten durch Bauder, P 5, 2-3. C45

Stallung.

Augartenstrasse 33
Stall zu vermieten. Näh. M 5, 1 Laden. 8940

Läden.

R 6, 19
Laden mit Wohnung zu vermieten. 8936

Gontardstrasse 4
Laden z. Möbeleinstellen zu vm. Näh. 5. St. 8488

Laden
Oststadt — Elisabethstr. 7 zu jedem Geschäft außer Lebensmittel geeignet

2 Zimmerwohnung
Bad usw., Gas u. elektr. Licht event. auch beides getrennt, zu vermieten. Näh daselbst. Ex8a

Oberstadt vis-à-vis Kaufhaus kleiner **Laden** 8210
zu vermieten. Näheres in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Miet-Gesuche.

Dame, berufstätig, sucht 8819
möbliertes Zimmer
mit Kochgelegenheit per sofort. Angeb. unt. O. E. 43 an die Geschäftsst. d. Bl.

Elegant möbl. Wohn- und Schlafzimmer
zu miet. gesucht. Erwünscht elektr. Licht, Bad, Teleph., sep. Eingang. Preis ziemlich weitgehend, Dauermieter. Angeb. unt. O. C. 39 an die Geschäftsst. 8791

Möblierte Wohnung
Wohn- u. Schlafzimmer, 2 Betten, Küche, per sof. od. 1. Juni für kinderl. Ehepaar gesucht. Waldhof od. Mannheim. Angebote unt. N. W. 22 an die Geschäftsst. 8784

Brautpaar (Beamte) sucht
2-3 Zimmerwohnung
in nur gut. Hause. 8710
Angeb. unt. N. O. 16 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Möblierte Wohnung
bestehend aus 3 Zimmern und Küche ab 1. Juni gesucht. Angebote erbeten unter O. C. 98 an die Geschäftsstelle. 8750

Auswärtiger Herr sucht per sofort
gut möbl. Zimmer
mit sep. Eingang (ist nur 1 bis 2 Mal wöchentlich anwesend). Gefl. Angeb. unter Q. A. 76 an die Geschäftsstelle d. Blattes. 8881

Möbliert. Zimmer
möglichst mit Klavier, von Dame gesucht. Angebote unter O. F. 31 an die Geschäftsstelle ds. Bl. 8857

Wer wäscht Krankenwäsche?
Angebote unt. O. B. 77 an die Geschäftsstelle dieses Blattes. 8864

MARCHIVUM

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Mannheim

Nr. 29 | Bezugspreis: Vierteljährlich 1 Mark | Mittwoch, den 15. Mai | Anzeigen, die einspaltige Kolonel-Zeile 40 Pfg. | 1918

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 24. Mai, findet in Weinheim und am Freitag, den 31. Mai, findet in Edingen für Kreisangehörige je ein Kurs über das Impfen und die Sommerbehandlung der Zwergobstbäume usw. statt. Die Unterweisungen sind unentgeltlich. Landwirte und Gartenbesitzer, auch Frauen, sind zur Beteiligung freundl. eingeladen.

Anmeldungen wollen bis zum 21. Mai an Obstbauinspektor Blaser in Heidelberg, Ladenburgerstraße 3a, eingereicht werden. Bg27

Mannheim den 14. Mai 1918.

Der Kreisausschuß:
König.

Die Impfung betreffend.

Die unentgeltliche Erstimpfung in Käfertal findet am Freitag, den 17. Mai 1918, nachmittags 4 Uhr im Rathause in Käfertal statt.

Gelmpft muß werden:

1. Jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach dem ärztlichen Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat;

2. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres in dem er das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach dem ärztlichen Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

3. Ältere impfpflichtige Kinder und Zöglinge, welche noch nicht, oder schon einmal oder zweimal, jedoch ohne Erfolg geimpft wurden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene dem Gesetze zwecks der Impfung entzogen bleiben, werden an Geldbß bis zu 50 Mk. oder an Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Für Kinder, welche von der Impfung wegen überstandener Blattern oder früherer Impfung befreit sein sollen, oder zur Zeit ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden können, sind die ärztlichen Zeugnisse dem Impfarzte vorzulegen. Die geimpften Kinder müssen bei Strafvermeiden zu der von dem Impfarzte bestimmten Zeit zur Nachschau gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern erscheinen.

Mannheim, den 11. Mai 1918.

Großh. Bezirksamt, Abt. III. Bg27

Die Impfung betreffend.

Die unentgeltliche Erstimpfung in Feudenheim findet am Samstag, den 18. Mai 1918, nachmittags 4 Uhr in der Gastwirtschaft „zum Prinz Max" Hauptstraße 33 in Feudenheim statt.

Gelmpft muß werden:

1. Jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat;

2. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres in dem er das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach dem ärztlichen Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

3. Ältere impfpflichtige Kinder und Zöglinge, welche noch nicht, oder schon einmal oder zweimal jedoch ohne Erfolg geimpft wurden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen dem Gesetze zwecks der Impfung entzogen bleiben, werden an Geldbß bis zu 50 Mk. oder an Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Für Kinder, welche von der Impfung wegen überstandener Blattern oder früherer Impfung befreit sein sollen, oder zur Zeit ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden können, sind die ärztlichen Zeugnisse dem Impfarzte vorzulegen. Die geimpften Kinder müssen bei Strafvermeiden zu der von dem Impfarzte bestimmten Zeit zur Nachschau gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern erscheinen.

Mannheim, den 11. Mai 1918. Bg27

Großh. Bezirksamt — Abt. III. —

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betr.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137 f.) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. April 1875 (R.-G.-Bl. S. 127 f.) in der für das Großherzogtum derzeit geltenden Fassung, gelten für Kraftfutter (Fourage), das durch Ankauf beschafft werden muß, für den Monat März 1918 die folgenden Vergütungssätze:

Marktort	für den Monat März 1918							
	Hafer	Roggenfroh: Stroh-Preßstroh	Roggenfroh: gewöhnlich	Roggenfroh: lose	Roggenfroh: Maschinenstroh	Heu: Wiesenheu: Bindepreßheu	Heu: Wiesenheu: lose	Heu: Kleeheu
	(100 Kilogramm in Mark)							
Mannheim	18.00	9.00	9.70	9.00	8.90	17.50	16.00	16.60

Mannheim den 30. April 1918. Großh. Bezirksamt, Abt. I. Bg3

Zum Handelsregister A wurde heute eingetragen:

1. Band II, O.-Z. 207, Firma Heinr. Propfe in Mannheim: Dr. Alexander Propfe ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden und sind an seiner Stelle seine Witwe Sophie Charlotte geb. von Kirchenheim in Binau und seine minderjährigen Kinder Ernst Arthur Alexander, Heinrich Propfe in Binau, vertreten durch den Pfleger Generalkonsul August Reiser in Mannheim, Annamarie Elisabethe, Charlotte Beatrix Propfe in Binau, vertreten durch den Pfleger Hauptmann a. D. Gottlob Henze, Mannheim, Siegfried Joachim Propfe, Binau, vertreten durch den Pfleger Kunstphotograph Arthur Henze, Mannheim, als persönlich haftende Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten, jedoch von der Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung deren Firma ausgeschlossen.

2. Band VI, O.-Z. 188, Firma O. Neuberger, Mannheim, Jacob Schmitt, Mannheim, ist als Einzel-Prokurist bestellt. Am125

3. Band VI, O.-Z. 187, Firma Lazarus Mayer K. Kaufmann, Mannheim, Jacob Schmitt, Mannheim, ist als Einzel-Prokurist bestellt. Am125

4. Band XVIII, O.-Z. 57, Firma M. Kitschäler in Mannheim, Mannheim, Firma ist als Hauptniederlassung dort, der Firma neben dem Hauptniederlassungsort Heidelberg bestehen.

Mannheim, 11. Mai 1918.

Gr. Amtsgericht B. 1.

Zum Güterrechtsregister Band XIII, Seite 312, wurde heute eingetragen: Friedrich Hauser, Kaufmann, Mannheim und Barbara geb. Belle Witwe des Friedrich Greiner. Vertrag vom 24. April 1918. Gütertrennung.

Mannheim, 11. Mai 1918.

Gr. Amtsgericht B 1.

Herrenlose Hunde betr.

Auskaufen und bei Schiller Arthur Palklinger, hier, Tangerbüttenstraße 68 unterzebracht ein herrenloser Hund, Dackel, männlich, schwarz und braun. Eingefangen und bei Herrn Johann Sammer, Bäckermeister, Bellenstr. 19 untergebracht ein herrenloser Hund, Dobermann, männlich, schwarz mit br. Abzeichen. Bg26

Mannheim, 7. Mai 1918.

Großh. Bezirksamt
Polizeidirektion.

Zum Handelsregister B Band XIV, O.-Z. 83, wurde heute eingetragen: Firma „Gesellschaft für Elektrotechnik & Industriebedarf mit beschränkter Haftung", Mannheim (Rheinhäuserstraße 29). Gegenstand des Unternehmens ist: Der Handel mit elektrotechnischen u. Industriebedarfsartikeln und technischen Gummiwaren sowie die Herstellung solcher Waren. Das Stammkapital beträgt 20,000 Mk. Geschäftsführer ist: Heinrich Schäfer, Kaufmann, Mannheim, Julius Maier, Mannheim, ist als Prokurist bestellt und für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung deren Firma berechtigt. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. Mai 1918 festgestellt. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im deutschen Reichsanzeiger.

Mannheim, 8. Mai 1918.

Gr. Amtsgericht B. 1.

Zum Handelsregister B Band IV, O.-Z. 87, Firma Terraingesellschaft Ladenburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ladenburg, wurde heute eingetragen: Am129

Durch den Beschluß der Gesellschafter vom 22. März 1918 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Gesellschaft wird durch einen Liquidator vertreten. Heinrich Schowalter, Kaufmann, Ladenburg, ist als Liquidator bestellt. Michael Blüß und Friedrich Karteola sind als Geschäftsführer der Gesellschaft ausgeschieden.

Mannheim, 10. Mai 1918.

Gr. Amtsgericht B 1.

Die Buchbinder Christian Conrads Ehefrau Elise geb. Wildmann in Mannheim — Luisenring 25 — und Jakobine Wildmann, ledig in Mannheim, Jungbuschstraße 19, haben beantragt, ihren Bruder, den verschollenen Gärtnergehilfen Martin Friedrich Wildmann, geboren am 6. November 1870 in Mannheim, zuletzt wohnhaft in Mannheim, für tot zu erklären. Am126

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, den 19. Dezember 1918, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 113, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Mannheim, 10. Mai 1918.

Gr. Amtsgericht B 1.

Zum Handelsregister B Band III, O.-Z. 22, Firma Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Mannheim, wurde heute eingetragen: Dr. Paul Seidel, Chemiker, Ludwigshafen a. Rh., Dr. Otto Seidel, Chemiker, Ludwigshafen a. Rh. und Dr. Wilhelm Gans, Chemiker, Ludwigshafen a. Rh. sind zu Stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt. Die Prokura des Dr. Paul Seidel, Dr. Otto Seidel und Dr. Wilhelm Gans ist erloschen. Paul Dietrich, Ludwigshafen a. Rh., Dr. Carl Immerheiser, Chemiker, Ludwigshafen a. Rh., Max H. Jäger, Chemiker, Mannheim, Adolf Kraus, Regierungsbaumeister, Ingenieur, Ludwigshafen a. Rh., Franz Lauer, Diplom-Ingenieur, Ludwigshafen a. Rh., Dr. Hans Meßner, Chemiker, Ludwigshafen a. Rh., Dr. Alwin Mittasch, Chemiker, Ludwigshafen a. Rh., Dr. Hermann Schunck, Chemiker, Ludwigshafen a. Rh., Dr. Armand Siegelmann, Chemiker, Ludwigshafen a. Rh., Adalbert Suckow, Chemiker, Ludwigshafen a. Rh., Dr. Wilhelm Wild, Chemiker, Ludwigshafen a. Rh., Dr. Erich Deßmer, Chemiker, Meseburg, Dr. Heinrich Otter, Chemiker, Merseburg sind zu Prokuristen bestellt und berechtigt, in Gemeinschaft mit einem andern hierzu Ermächtigten die Gesellschaft zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Mannheim, 18. Mai 1918.

Gr. Amtsgericht B 1.
Am 125

Straßenbahn.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß ein Verzeichnis der in dem Bereich der Straßenbahnen und der Bahn nach Käferthal im Monat April 1918 gefundenen Gegenstände

a) im Hausflur des Verwaltungsgebäudes der Straßenbahn in Mannheim, Collinistraße Nr. 1
b) im Hausflur des Stadthauses in Ludwigshafen a. Rh., Ludwigsstraße Nr. 60 Sp40

während 6 Wochen zur Einsichtnahme aufgehängt ist.

Mannheim, 14. Mai 1918.

Straßenbahnamt.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Mannheim belegene, im Grundbuche von Mannheim zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Gesamtguts der Erbengemeinschaft zwischen Am130

1. Georg Stamm, Fuhrunternehmer in Mannheim
2. Ferdinand Stamm, Holzhändler in Mannheim
3. Friedrich Daniel Stamm, Tapezier in Mannheim
4. Karl Stamm, Eierhändler in Mannheim eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag, 2. August 1918 vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Notariat — in dessen Diensträumen — Q 6, 1 — in Mannheim versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 1915 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde, ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vorder Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Mannheim, Band 186 Heft 15a. Bestandsverzeichnis 1.

Lagerbuch Nr. 8141a: 2 a 79 qm Hofraite im Stadtetter Lit. H 5, 1a.

Hierauf steht:

Ein vierstöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und ein einstöckiger Seitenbau links

Schätzung: 51000 M.

Mannheim, 2. Mai 1918.

Gr. Notariat 7
als Vollstreckungsgericht.

Für den Inhalt verantwortlich: Anton Geisler, Druck u. Verlag Druckerei Dr. Haas, Mannheimer General-Anzeiger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Verordnung
(Vom 11. April 1918.)
Den Verkehr mit Honig betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607, 728) wird angeordnet, was folgt:

§ 1. Die Bienenzüchter sind verpflichtet, die Hälfte des Honigertrags ihrer Bienenvölker an den badischen Landesverein für Bienenzucht, eingetragener Verein, in Karlsruhe abzuliefern. Die andere Hälfte verbleibt den Bienenzüchtern zur freien Verfügung. Verträge über Lieferung von Honig, die mit dieser Regelung in Widerspruch stehen, sind nichtig.

§ 2. Der badische Landesverein für Bienenzucht liefert den Honig nach den Weisungen der beim Statistischen Landesamt errichteten badischen Zuckerversorgung an die Kommunalverbände und ausnahmsweise auch unmittelbar an Anstalten und andere Großabnehmer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Kommunalverbandes. Die Kommunalverbände haben den Honig vorzugsweise für Kranke, ältere Personen und Kinder zu verwenden.

§ 3. Die badische Zuckerversorgung sowie der badische Landesverein für Bienenzucht haben die Erfüllung der Ablieferungspflicht zu überwachen. Die von ihnen mit der Ueberwachung Beauftragten sind befugt, über die Erzeugung, die Menge und den Erwerb von Bienenhonig Auskunft zu verlangen, Betriebseinrichtungen und Betriebsräume zu besichtigen, in welchen Honig erzeugt, gelagert, verarbeitet oder verabfolgt wird, sowie in die Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe und sonstigen Aufzeichnungen, welche sich auf den Verkehr von Honig beziehen, Einsicht zu nehmen.

§ 4. Ueber Streitigkeiten, welche bei der Durchführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet der Landeskommissär.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. April 1918.

Großh. Ministerium des Innern:
gez. v. Bodman. Dr. Schüßly.

(Nr. 5997) Verordnung über Höchstpreise für Honig vom 26. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für inländischen Honig darf, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, beim Verkaufe durch den Erzeuger beim Seim- und Preßhonig 1,75 ℳ, bei anderen Honigarten 2,75 ℳ für ½ Kilogramm nicht übersteigen. Beim Verkaufe durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Preßhonig 2,50 ℳ, für andere Honigarten 3,50 ℳ für ½ Kilogramm nicht übersteigen.

Verkauft der Erzeuger in Mengen bis zu 5 Kilogramm unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis für Seim- und Preßhonig bis zu 2 Mk., für andere Honigarten bis auf 3 ℳ für ½ Kilogramm erhöht werden.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 und 2 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2. Der Preis für ausländischen Honig darf die im § 1 Absatz 1 Satz 2 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 3. Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Versendung bis zur Station des Verkäufers (Bahn, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, das Gefäß binnen 2 Monaten zu dem berechneten Preise zurückzunehmen. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der Verkäufer für die Abnutzung eine angemessene Herabsetzung des Preises fordern.

§ 4. Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene, unter Preßhonig der durch Auspressen aus den Wabenresten gewonnene Honig zu verstehen.

§ 5. Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni 1917 zu höheren als den hiermit festgesetzten Preisen abgeschlossen sind, sind nichtig, soweit die Lieferung an diesem Zeitpunkte noch nicht erfolgt ist.

§ 6. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25), 22. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 188) und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253)

§ 7. Die Reichszuckerstelle kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft. Bg26

Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez.: Dr. Helfferich.

Vorstehende Verordnungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 6. Mai 1918.

Großh. Bezirksamt Abt. III.

Die Beschlagnahme von Tischwäsche in Gewerbebetrieben und den Verkauf von Leinen- und Baumwollgeweben betreffend.

Nachstehende Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Bg26

Mannheim, den 4. Mai 1918.

Großh. Bezirksamt Abt. IV.

Verordnung.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Beschlagnahme von Tischwäsche in Gewerbebetrieben und den Verkauf von Leinen- u. Baumwollgeweben.

Vom 20. April 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 237 in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die im Besitz von Gewerbebetrieben befindliche, zur Veräußerung bestimmte, gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche (weiße und farbige waschbare Tisch- und Mundtücher), die aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt ist, wird beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme ist diejenige Tischwäsche, die entweder ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide oder aus halbseidenen Stoffen, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht, oder aus reinem Papiergarngewebe hergestellt ist, oder die ungefüttert ist und zur Hälfte oder mehr — der Fläche nach — aus Tüll, Filet, Stickerei oder Spitzenstoff besteht.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände dürfen unbeschadet der Befugnisse der Beschlagnahme sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen und Bearbeitungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig bleibt die Veräußerung der noch Absatz 1 beschlagnahmten Tischwäsche an den zuständigen Kommunalverband.

§ 2. Gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche der im § 1 bezeichneten Art, die sich im Besitze von Privatpersonen befindet, darf entgeltlich nur an den zuständigen Kommunalverband veräußert werden.

§ 3. Unverarbeitete, gewebte oder gewirkte Stoffe, die ganz oder teilweise aus Leinen oder Baumwolle bestehen und sich im Besitze von Personen befinden, die solche Gewebe weder gewerbsmäßig herstellen noch gewerbsmäßig damit Handel treiben, dürfen entgeltlich nur an den zuständigen Kommunalverband veräußert werden.

§ 4. Zuständig ist der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die nach § 1 beschlagnahmten oder nach §§ 2 und 3 dem Veräußerungsverbot unterliegenden Gegenstände befinden.

§ 5. Der Erwerb der nach § 1 beschlagnahmten oder nach §§ 2 und 3 dem Veräußerungsverbot unterliegenden Gegenstände durch andere Stellen oder Personen als den zuständigen Kommunalverband ist verboten.

§ 6. Die Kommunalverbände haben spätestens am 5. jeden Monats der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, über die auf Grund dieser Bekanntmachung erworbenen Gegenstände eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat den Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und den Endbestand des abgelaufenen Monats zu enthalten.

§ 7. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Ausnahmen von der Beschlagnahme des § 1 und den Verboten der §§ 2, 3 und 5 zuzulassen, insbesondere kann aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag einem Kommunalverbande der Ankauf auch im Bezirk eines anderen Kommunalbezirks nach dessen Gehör gestattet werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 5 werden auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 des genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 20. April 1918.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler.
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Verordnung.
Die Aus- und Durchfuhr von Pferden betreffend.

Auf Grund des § 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs:

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden im Handelsverkehr oder zu sonstigen Absatzzwecken jeglicher Art, nach Bayern, Sachsen, Württemberg ist ohne Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos verboten.

Unberührt hierdurch bleibt die Durchfuhr der Pferdetransporte aus der bayerischen Pfalz nach dem rechtsrheinischen Bayern und umgekehrt.

§ 2. Die Verladung von Pferden in Eisenbahnwagen zum Zwecke der Ausfuhr ist nur nach vorgängiger Vorlage des Erlaubnisscheines auf der Versandstation gestattet.

Die Scheine sind vom Ausfuhrer der Versandstation auszufolgen und von dieser dem stellvertretenden Generalkommando des 14. Armeekorps, Abteilung Ic, in Karlsruhe als portofreie Heeressache einzusenden. Die erfolgte Abfertigung ist zuvor vom Absender auf den Scheinen zu vermerken, der Vermerk von der Versandstation mit Stationsstempel und Unterschrift des abfertigenden Beamten zu versehen.

Auf der Vorderseite des Frachtbriefes hat der Absender zu vermerken: „Ausfuhr laut Hauptzollamt genehmigt Erlaubnisschein . . . . . ." Dieser Vermerk ist von der Versandstation mit dem Stationsstempel und der Unterschrift des abfertigenden Beamten zu versehen. Bei Auslieferung auf Beförderungsschein hat der Abfertigungsbeamte der Versandstation den entsprechenden Vermerk in den Abfertigungspapieren selbst anzubringen.

§ 3. Bei der Ausfuhr auf dem Landwege hat Jedermann, der sie im eigenen Namen oder fremden Auftrag vollzieht, den Erlaubnisschein der Gendarmerie des Grenzbezirksamts (Oberamts) vorzulegen.

Die Gendarmerie legt die Scheine durch Vermittelung des Bezirks-(Ober-)Amts dem stellvertretenden Generalkommando des 14. Armeekorps Abteilung Ivo vor und erteilt dem Begleiter der Pferde sofort eine Batterie unterzeichnete Quittung.

§ 4. Wer es unternimmt, dieser Verordnung zuwider zu handeln, wer zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wer zum Unternehmen der verbotenen Aus- und Durchfuhr im Sinne der §§ 1, 2 und 3 als Vermittler oder sonstwie mitwirkt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bg27

Karlsruhe, den 10. April 1918.

Der stellvertr. komm. General des 14. Armeekorps:
Jöbert, General der Infanterie.

Verordnung.

(Vom 1. Mai 1918.)

Den Handel mit gebrauchten Möbeln, Betten usw. betreffend.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 28. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607, 728; 1916 Seite 673) und des § 38 Absatz 8 der Gewerbeordnung wird verordnet, was folgt:

§ 1. Wer gewerbsmäßig gebrauchte Möbel, Betten oder sonstige zum notwendigen Lebensbedarf gehörige gebrauchte Wohnungseinrichtungsgegenstände an- und verkauft, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuches verpflichtet.

§ 2. Das Geschäftsbuch muß zum wahrheitsgemäßen Eintrag folgender Angaben mindestens 10 Spalten enthalten:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungszahl),
2. Bezeichnung des Gegenstandes,
3. Tag des Ankaufes,
4. Name, Stand und Wohnung des Verkäufers,
5. Ankaufspreis oder sonstige Gegenleistung,
6. Aufwendung für etwaige Instandsetzung,
7. Tag des Verkaufs,
8. Name, Stand und Wohnung des Käufers,
9. Verkaufspreis oder sonstige Gegenleistung,
10. Bemerkungen.

§ 3. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis die Ortspolizeibehörde auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Sie sind spätestens 24 Stunden nach der betreffenden Tätigkeit vorzunehmen. Abänderungen dürfen nur mittels Durchstreichens und so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§ 4. Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Gegenstände, der in § 1 genannten Art sind sogleich in das Geschäftsbuch unter Spalte 1 bis 6 einzutragen.

§ 5. Das Geschäftsbuch ist monatlich der Ortspolizeibehörde vorzulegen und von dieser mit Prüfungsvermerk und Stempel zu versehen.

§ 6. Die Geschäftsbücher, Rechnungen und sonstige Belege sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder dem Beauftragten vorzuzeigen. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Bezirksamts nicht beseitigt werden.

Die in § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden sind ferner verpflichtet, der Behörde, soweit es im Interesse der polizeilichen Ueberwachung erforderlich ist, Auskunft über ihren Gewerbebetrieb zu erteilen.

§ 7. Die in § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Geschäftsräume sowie jeden späteren Wechsel dieser Räume sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt zur Einsicht vorzulegen.

§ 8. Jeder zum Verkauf gestellte Gegenstand der in § 1 genannten Art muß mit einem Zettel versehen sein, auf dem die Nummer, unter welcher der Gegenstand im Geschäftsbuch verzeichnet ist, und der Verkaufspreis in deutlicher, für jeden Taufähigen leserlicher Schrift zu vermerken sind.

§ 9. Es ist verboten, in regelmäßig erscheinenden Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, ohne vorherige bezirksamtliche Genehmigung zum Erwerb von Gegenständen der in § 1 genannten Art sich zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten aufzufordern. Vor Erteilung der Genehmigung soll das Bezirksamt regelmäßig eine gutachtliche Aeußerung des Landespreisamtes einholen.

§ 10. Die Versteigerung von Gegenständen der in § 1 genannten Art ist nur mit Genehmigung des Bezirksamts zulässig. Die Bestimmung in § 9 letzter Satz findet Anwendung.

§ 11. Auf Behörden und gemeinnützige Unternehmungen finden die Vorschriften der §§ 9 und 10 keine Anwendung.

§ 12. In den Geschäftsräumen der in § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Abdruck dieser Verordnung angebracht sein.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft; außerdem kann die Untersagung des Handels wegen Unzuverlässigkeit erfolgen.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Bg27

Auf den Handel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen, die nachweisbar einer oder Kunstwert haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Karlsruhe, den 1. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern
von Bodman. Weis.

Den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder betr.

Nachstehende Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Bg30

Mannheim, den 4. Mai 1918.

Großh. Bezirksamt, Abt. IV.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918, Reichsgesetzblatt Seite 100, wird folgendes angeordnet:

§ 1. **Erwerb und Veräußerung.**

Getragene Schuhwaren, sowie Altleder (d. h. gebrauchtes Leder) dürfen entgeltlich nur an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung zugelassenen Personen und Stellen veräußert und auch nur von diesen entgeltlich erworben und weiterverkauft werden.

Das Gleiche gilt für folgende gebrauchte, fertige Waren, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen:

Gamaschen	Handtaschen
Koffer, einschl. Segeltuchkoffer	Brieftaschen
Koffertaschen	Aktenmappen
Hutkoffer	Lederhandtaschen
Hutschachteln	Ledergurte
Helmschachteln	Lederhuts
Eimer	Lederfutterale
Fußbälle	Lederkissen
Wirtefelbecher	Lederkissen
Sättel	Lederdecken
Satteltaschen	Lederhaftes
Zaumzeug	Möbelbezüge aus Leder
Zügel	Schuhzelle
Geschirre und Lederzeug	Riemen aller Art, mit Ausnahme von Treibriemen *)
Wagendecken	Koppeln
Plaudecken	Gürtel
Schreibmappen	Lederhelme
Schulmappen	Gewehrfutterale
Feldflaschen	Jagdtaschen
Tornister	
Rucksäcke	

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die in Absatz 1 und 2 genannten Sachen, welche im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen.

§ 2. **Erwerbs- und Veräußerungsstellen.**

Zugelassene Stellen im Sinne des § 1 sind die Kommunalverbände. Diesen wird die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung der in § 1 genannten Sachen übertragen. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Absatz 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, welche unter Aufsicht, sowie auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln. Die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 29. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1457) zum Erwerb und zur Veräußerung getragener Schuhwaren zugelassenen Personen und Stellen gelten bis zur Bestellung anderer Personen und Stellen durch die Kommunalverbände auch weiterhin als zugelassen.

Soweit die Kommunalverbände sich gemäß Absatz 2 nichtamtlicher Stellen oder Personen bedienen, haben sie diesen einen Ausweis zu erteilen. Diese nichtamtlichen Personen oder Stellen dürfen die im § 1 genannten Sachen nur unter Vorzeigung des Ausweises erwerben oder veräußern.

§ 3. **Festsetzung des Kaufpreises.**

Die Feststellung des für die abgelieferten Sachen zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, welche von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen. Sie haben hierbei die noch bekanntzugebenden Richtpreise der Reichsstelle für Schuhversorgung zu berücksichtigen. Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Verkäufer sind hierauf vor der Annahme des von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

§ 4. **Entziehen des Veräußerungs- und Erwerbsverbotes.**

Kann der Kommunalverband Sachen der im § 1 bezeichneten Art, welche ihm angeboten sind, nicht übernehmen, weil sie für die Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwerk nicht geeignet sind, so kann er den anderweitigen, freihändigen Verkauf dieser Sachen gestatten.

§ 5. **Ueberlassung an die Reichsstelle für Schuhversorgung.**

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, auf Verlangen der Reichsstelle für Schuhversorgung, dieser oder den von ihr bezeichneten Stellen von den im § 1 erwähnten Sachen zu überlassen:

a) den ganzen Bestand des Schuhwerks, soweit es von den Kommunalverbänden nicht wieder instandgesetzt wird
b) die bei der Wiederinstandsetzung des vom Kommunalverbande erworbenen Schuhwerks entstehenden und von diesem zu Instandsetzungsarbeiten nicht verwerteten Lederabfälle,
c) die in § 1 Absatz 2 genannten Waren aus Leder.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung oder die von ihr mit der Abnahme beauftragten Stellen zahlen den Kommunalverbänden für die Ueberlassung den Selbstkostenpreis, und wenn ein solcher nicht feststellbar ist, insbesondere bei Lederabfällen, den angemessenen Preis. Den Selbstkostenpreis, bezw. den angemessenen Preis, stellt die Reichsstelle für Schuhversorgung, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, endgültig fest.

§ 6. **Ausnahmebestimmungen.**

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf den Erwerb und die Veräußerung der in § 1 genannten Sachen durch den Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie und die ihm angeschlossenen Schuhwaren-Herstellungs- und Betriebsgesellschaften.

Staatliche oder privatwirtschaftliche Unternehmungen, welche eigene Schuh-Ausbesserungswerkstätten unterhalten und die Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung zum Erwerb von getragenem Schuhwerk ihrer Angestellten erhalten, sind berechtigt, getragenes Schuhwerk ihrer Angestellten für eigene Rechnung zu erwerben und das hieraus gewonnene Altmaterial zur Ausbesserung des getragenen Schuhwerks ihrer Angestellten zu verwenden.

§ 7. **Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft.

§ 8. **Uebergangsvorschrift.**

Soweit vorstehend nicht abweichende Anordnungen getroffen sind, finden die Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 302) und die Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für die Durchführung des Erwerbs und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren vom 28. Dezember 1916 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 2 vom 23. Dezember 1916) sowie ihre Nachträge, insofern darin der Verkehr mit getragenen Schuhwaren geregelt ist, bis auf weiteres sinngemäße Anwendung. Soweit in diesen Ausführungsbestimmungen die Reichsbekleidungsstelle erwähnt ist, tritt an ihre Stelle die Reichsstelle für Schuhversorgung.

Anmerkung:

Nach § 5 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren und gebrauchten Gegenständen aus Leder zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, Kronenstraße 50/52, 30. März 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung
Der Vorstand.
Wallerstein. Dr. Gümbel.

*) Anmerkung: Für Treibriemen bleiben die bereits erlassenen Vorschriften bestehen.

Stellvertretendes Generalkommando
XIV. Armeekorps
Abt. IVo — Abwehr — Nr. 50606.

Verordnung

betreffend Verhalten gegen Kriegs- und feindliche Zivilgefangene.

Auf Grund des § 9b des preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.

Es ist verboten:

1. jeder persönliche oder schriftliche Verkehr mit Kriegs- oder feindlichen Zivilgefangenen, sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Ueberlassung von Sachen irgend welcher Art (z. B. Geld, Nahrungs- und Genußmittel, Gebrauchsgegenstände, Zeitungen, Schriften, Bücher usw.) an solche;
2. das Betreten der Gefangenenlager, Unterkunftsräume oder Arbeitsstätten der Kriegs- und feindlichen Zivilgefangenen;
3. jede Begünstigung oder Vermittlung der unter 1 und 2 erwähnten Handlungen.

§ 2.

Ausnahmen von § 1 Ziffer 1 und 2 sind nur gestattet entweder:

1. bei erteilter ausdrücklicher Erlaubnis der zuständigen Militärbehörden, oder
2. im Betrieb der von der Inspektion der Gefangenenlager besonders zugelassenen Verkaufsstellen, oder
3. soweit die Abgabe von Sachen an Gefangene oder der Verkehr mit ihnen durch ihre Bewachung, Mitwirkung bei der Arbeit, Verpflegung und Unterbringung unbedingt erforderlich ist.

§ 3.

Es ist verboten:

1. Zivilische Kriegs- oder feindliche Zivilgefangene bei und während der Flucht irgendwie, z. B. durch Aufnahme, Ueberlassung von Nahrungsmitteln oder dergl. zu begünstigen.

Wer von dem Aufenthalte eines solchen Gefangenen glaubhaft Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

2. Gefangene zur Verweigerung oder Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder ihnen hierbei durch Rat und Tat wissentlich Hilfe zu leisten.
3. An Gefangenentransporte sich heran zu drängen oder gegenüber solchen Transporten durch Zurufe und auf andere Weise Kundgebungen zu veranstalten.

§ 4.

Wer die vorstehenden Bestimmungen übertritt oder zu übertreten unternimmt oder zu einer solchen Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und ersetzt die gleichzeitig außer Kraft tretenden Verordnungen vom 4. März 1916, betreffend den Verkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen, vom 8. Juli 1915, betr. Begünstigung des Entweichens von Kriegs- und Zivilgefangenen, vom 22. November 1915, betr. das Verbot der Abgabe von barem Geld und Alkohol an Kriegs- und Zivilgefangene feindlicher Ausländer.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1917.

Der kommandierende General:
Jöbert, Generalleutnant.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 9. Februar 1918. Bg3

Großh. Bezirksamt, Polizeidirektion.

Straßensperre betr. Fuhrwagenverkehr gesperrt Wegen Vornahme von Arbeiten. Die Umleitung Dampfwalzarbeiten muß kann in der nördlichen Hälfte der Landstraße Nr. 1 zwischen Schriesheim und den Kreisweg östlich der Dossenheim von Montag, Landstraße und für den 13. bis Mts. bis südlichen Teil über den Samstag, den 18. d. Mts., Hirschhof geschehen. Bg27 nachmittags, für jeglichen Mannheim, 18. Mai 1918. Fuhrwerks- und Kraftf. Gr. Bezirksamt IV.

An die Landwirte des Kreises Mannheim.

Kreis-Hagelversicherung betreffend.

Die Landwirte des Kreises machen wir auch in diesem Jahre darauf aufmerksam, daß sie unter besonders günstigen Bedingungen ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei der Norddeutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft versichern können.

Mit dieser Gesellschaft besteht seit 1900 ein Staatsvertrag, wonach der Großh. bad. Regierung das Recht der ständigen Kontrolle über die Verwaltung der Gesellschaft und den badischen Kreisverwaltungen eine Einwirkung in Bezug auf die Festsetzung der Prämien und die Besetzung der Hagelschätzer zugesichert ist.

Außerdem zahlt der badische Staat die erforderlich werdenden Nachschuß-Prämien für die badischen Versicherten aus dem staatlichen Hagelversicherungsfonds, an welchen die Versicherten für das Jahr 1917 einen Beitrag von 50%, der Nettoprämie zu entrichten haben. Diesen 50%igen Beitrag hat der Kreis Mannheim für jeden Kreisangehörigen aus höchstens 100 Mark Nettoprämie, sofern er bis zu 10000 Mk. Versicherungssumme aufweist, im ganzen Betrage, und falls er mehr als 10000 Mk. Versicherungssumme aufweist, im hälftigen Betrage zur Zahlung aus der Kreiskasse übernommen. Von den Versicherten bis zu 100 Mk. Nettoprämie sind nur ein geringe Vorprämie, ein Beitrag (20%, der Nettoprämie) zum Reservefonds der Gesellschaft und die Nebenkosten (Polizeigebühr, Porto 2c.) zu bezahlen.

Der Landwirt ist bei der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft (Kreishagelversicherung) so billig und sicher gegen Hagelschaden gedeckt, wie bei keinem anderen Konkurrenzunternehmen. Von der Nachschußpflicht sind alle Versicherte (der Kreishagel-Versicherung) befreit.

Wir ersuchen alle unsere Landwirte, dieses wohltätige Institut durch Versicherung ihrer Feldfrüchte rechtzeitig in Anspruch zu nehmen um ihre mühevolle Arbeit vor event. Versicherung durch Hagelschaden geschützt zu sehen.

In der gegenwärtigen schweren Zeit ist es geradezu **patriotische Pflicht**, die Erntererzeugnisse zu versichern.

Als Taxatoren behufs Schätzung von Hagelschäden im Kreise Mannheim für das Jahr 1918 sind ernannt:

1. Für den Amtsbezirk Mannheim:

Landwirt Jakob Ludw. Arnold in Seckenheim.
Gemeinderat Peter Müller I in Ladenburg.
Landwirt Philipp Bors in Neckarau,
Landwirt Jakob Rihm in Mannheim—Feudenheim.
Landwirt Karl Jakoby in Hirschhorn,
Alt-Gemeinderat Georg Seitz in Schwarzhof.
Gemeinderat Friedrich Sorang in Schriesheim.

2. Für den Amtsbezirk Schwetzingen:

Bürgermeister Stephan in Altlußheim,
Landwirt Gg. Jak. Zimmermann III. in Plankstadt.
Alt-Gemeinderat A. Spolger in Schwetzingen,
Gemeindesekretär Andreas Rümpert in Reilingen,
Gemeinderat Georg Stoll in Ostersheim,
Landwirt Benz Wacker in Edingen.
Landwirt Friedrich Kies in Friedrichsfeld.

3. Für den Amtsbezirk Weinheim:

Gemeinderat Bogler in Weinheim,
Bürgermeister Fath in Rippenweier.
Bürgermeister Eberle in Laudenbach,
Gemeinderat Josef Fleck in Heddesheim,
Landwirt Ernst Dietz in Strahlenheim.
Gemeinderat Gg. Mich. Bitzel in Großsachsen.
Gärtner Heinr. Löffel in Hemsbach

Die nachstehend bezeichneten Agenten sind bereit, über die Organisation und den bisherigen Geschäftsbetrieb der Nordd. Hagelversi.-Gesellschaft, sowie über die Versicherungsbedingungen und den Prämientarif für 1918, nähere Auskunft zu erteilen.

Die Agenten sind berechtigt, neben den Aufnahmen für die Norddeutsche auch Versicherungen von Gurken, Obst, Gemüse, Sämereien, Baumschulen, Fensterscheiben 2c. für die deutsche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für Gärtnereien 2c. in Berlin entgegenzunehmen.

Mannheim, 9. Mai 1918. Bg34

Der Kreisausschuß:
König.

Hauptagent für den Kreis Mannheim:
Kreissekretär **Richard Heiden** in Mannheim.

Gemeinde-Agenten:

Bezirk Mannheim:

Ilvesheim: Landwirt Adam Stein IV,
Ladenburg: Steuermann Johann Heiming,
Mannheim:
Altstadt: Kreissekretär Heiden, D 2, 7,
Feudenheim: Landwirt R. Peter Heckmann,
Käfertal u. Waldhof: Kaufmann Hermann Eckert,
Neckarau: Stadtrat Süß, Friedensstraße 24,
Rheinau: Gemeindesekretär Adam Joachim,
Sandhofen: Kanzleiassistent Friedr. Guldner,
Neckarhausen: Ratschreiber Wirth,
Schriesheim: Ratschreibergeh. Wilh. Bock,
Seckenheim: Kriegsinv. Pflegensdörfer,
Wallstadt: Schreinermstr. A. Troppmann.

Bezirk Schwetzingen:

Altlußheim: Ratschreiber Müller,
Brühl: Bürgermeister Manhart,
Edingen: Ratschreibergehilfe Treiber
Friedrichsfeld: Privatmann Peter Weidner,
Hockenheim: Kaufmann Sigmund Alexander,
Ketsch: Ratsdiener Jos. Limbeck,
Neulußheim: Landwirt Joh. Weltz,
Ostersheim: Ratschreibergeh. Jakob Frei,
Plankstadt: Ratschreiber Reidig,
Reilingen: Landw. Konrad Krämer,
Schwetzingen: Kreissekretär Heiden.

Bezirk Weinheim:

Großsachsen: Ratschreiber Fath,
Heddesheim: Ratschreiber Moos,
Hemsbach: Kaufmann Karl Schmitt,
Hohensachsen: Hilfspolizeidiener Adam Schmitt II,
Laudenbach: Landwirt Jakob Adolf Bausch,
Leutershausen: Ratsdiener Bock,
Lützelsachsen: Ratschreiber Phil. Röth,
Oberflockenbach: Gemeinderat und Rechner Balentin Fath,
Rippenweier: Bürgermstr. Pet. Fath,
Ritschweier: Landw. Dav. Kippenhan
Sulzbach: Polizeidiener Valentin Reinemuth II,
Ursenbach: Landwirt Balt. Weigold,
Weinheim: Gemeinderat Georg Friedrich Vogler II.

Die Norddeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg hat das Aufgebot der Aktien der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Mannheim, Stuttgart und Ludwigshafen a. Rh. vom 1. Januar 1873 Nr. 101, 11 197 und 18 086 über je 200 Thaler = 600 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 13. Januar 1919, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte — 2. Stock, Zimmer Nr. 112 — anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. Am120

Mannheim, 2. Mai 1918.

Gr. Amtsgericht 3. 4.

Zum Handelsregister B Band XI, O.-Z. 40, Firma Th. Goldschmidt, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Mannheim-Rheinau in Mannheim als Zweigniederlassung der Firma Th. Goldschmidt, Aktiengesellschaft in Essen, wurde heute eingetragen:

Die Generalversammlung vom 7. März 1918 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 2 Millionen Mark beschlossen, die Erhöhung ist durchgeführt, das Grundkapital beträgt jetzt 17 Millionen Mark. Ferner wird bekannt gemacht: Die Erhöhung um 2,000,000 Mark erfolgt durch Ausgabe von 2000 auf den Inhaber lautenden Aktien von je 1000 Mark, von denen 425,000 Mark zum Kurse von 100%, der Rest mit 625,000 Mark zum Kurse von 200% ausgegeben werden. Am125

Mannheim, 10. Mai 1918.

Gr. Amtsgericht 3. 1.

Zum Handelsregister B Band XIV, O.-Z. 84, wurde heute eingetragen:

Firma „Verband deutscher Gewürzmühlen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim" in Mannheim (N 7, 6). Gegenstand des Unternehmens ist: Der Einkauf und die Verteilung sowie der Verkauf, die Herstellung und Bearbeitung von Gewürzen für eigene und fremde Rechnung, zunächst für die Dauer des Krieges und während der Uebergangswirtschaft. Das Stammkapital beträgt 62,000 Mark. Geschäftsführer ist: Adolf Oberndörfer, Kaufmann, Mannheim. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. April 1918 festgestellt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist durch diesen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch mindestens zwei Geschäftsführer vertreten. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den deutschen Reichsanzeiger. Am125

Mannheim, 10. Mai 1918.

Gr. Amtsgericht 3. 1.

MARCHIVUM